



Expertise- und Forschungszentrum Adoption (Hrsg.)

Handreichung für die Adoptionspraxis

Ergänzungsmodul: Kommunikation und Kooperation im erweiterten Unterstützungsnetzwerk von Adoptivkindern, Herkunftseltern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Adoptiveltern

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gefördert und war am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München verortet. Die Projektlaufzeit erstreckte sich von Februar 2015 bis Mai 2019.

Impressum

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut Nockherstraße 2 81541 München

Grafik graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung Mai 2022

ISBN: 978-3-86379-410-1 **DOI:** 10.36189/DJI202207

Autorinnen und Autoren:

Heinz Kindler, Selina Kappler, Susanne Witte, Ina Bovenschen unter Mitarbeit von Karina-Linnéa Hellfritz und Maria Ruhfass.

Telefon +49 89 62306-167 E-Mail bovenschen@dji.de www.dji.de

Vorwort

Kommunikation unter Fachkräften und Kooperation mit anderen Fachstellen spielen in der Adoptionsvermittlung eine große Rolle. Zugleich handhaben die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung vertrauliche und besonders geschützte Informationen. Formen, Möglichkeiten und Rechtsgrundlagen von **Kommunikation und Kooperation** sowie ihre Grenzen sind daher Themen dieses Moduls der Handreichung.

Im Kapitel 1 werden, vor allem für neue Fachkräfte, einige Grundinformationen zu gelingender Kommunikation und Kooperation und den Herausforderungen, die sich dabei stellen können, gegeben. Dargestellt werden in diesem Teil auch Instrumente von Kooperation und Formen von Vernetzung. In Kapitel 2 wird dann spezifischer auf die Kommunikation innerhalb einer Adoptionsvermittlungsstelle sowie auf die Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen eingegangen. Einbezogen wird dabei die Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft sowie die Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Kapitel 3 widmet sich der Kommunikation und Kooperation mit anderen Fachdiensten, wie etwa den Schwangerenberatungsstellen, Geburtskliniken und den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD). Obwohl Fragen des Datenschutzes Themen von Kommunikation und Kooperation durchdringen und deshalb in allen Kapiteln angesprochen werden, bietet Kapitel 4 eine gebündelte Darstellung zu Datenschutz und Informationsweitergabe für die Praxis der Adoptionsvermittlung. Das vorliegende Modul der Handreichung schließt mit einem Ausblick auf die Weiterentwicklung von Kommunikation und Kooperation in der Praxis der Adoptionsvermittlung. Dieses Modul der Handreichung ist damit Teil der gemeinsamen Anstrengungen von Fachpraxis und Politik für gut vernetzte, aber zugleich Vertraulichkeit wahrende Adoptionsvermittlungsstellen, die dem Angebot "Adoption" innerhalb der Kinderund Jugendhilfe und darüber hinaus angemessen Geltung verschaffen können.

Inhalt

1	Grundlagen gelingender Kommunikation und Kooperation					
	1.1	Grundlagen der Kommunikationstheorie	9			
	1.2	Grundlagen gelingender Kooperation	13			
	1.2.1	Formen und Funktionen von Kooperation	13			
	1.2.2	Was Kooperation fördert	15			
	1.2.3	Instrumente fallübergreifender Kooperation	19			
2	Kommunikation und Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen					
	Adoptions vermittlungs stellen					
	2.1	Kooperationen mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen	23			
	2.2	Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen	25			
	2.3	Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit				
		den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter	26			
3	Kommunikation und Kooperation mit anderen Fachdiensten					
	3.1	Überblick über Partner der Vernetzung	29			
	3.2	Kooperationen mit Akteuren des Gesundheitssystems	31			
	3.2.1	Gynäkologische Praxen und Hebammenpraxen	31			
	3.2.2	Haus- und Fachärzte	32			
	3.2.3	Geburtskliniken	33			
	3.2.4	Therapeutische Versorgungseinrichtungen	36			
	3.3	Kooperationen mit Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe	37			
	3.3.1	Allgemeine Soziale Dienste (ASD) der Jugendämter	38			
	3.3.2	Pflegekinderdienst	39			
	3.4	Kooperationen mit Fachberatungsstellen	44			
	3.4.1	Schwangerschaftsberatungsstellen	44			
	3.4.2	Erziehungsberatungsstellen	45			
	3.5	Kooperationen mit Familiengerichten und Notariaten	47			

4.1 Datenschutz in der Adoptionsvermittlung: Grundlegende Aspekte 4.2 Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.2.1 Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung 4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe 4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt		3.6	Andere Kooperationspartner	48
4.1 Datenschutz in der Adoptionsvermittlung: Grundlegende Aspekte 4.2 Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.2.1 Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung 4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe 5.4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt		3.7	Medien	49
 4.2 Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.2.1 Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung 4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe 4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 	4	Datens	chutz und Informationsweitergabe	51
 4.2.1 Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung 4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe 4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 		4.1	Datenschutz in der Adoptionsvermittlung: Grundlegende Aspekte	53
 4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe 4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 		4.2	Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung	54
 4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 		4.2.1	Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung	54
in der Adoptionsvermittlung 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 5.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 5.4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt		4.2.2	Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe	56
 4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 		4.3		
 4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 5.4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 5.5 		4.3.4	· -	57
werdendem Hilfebedarf 5 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 5 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 5				57
 4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 		4.3.2		58
Kindeswohlgefährdung 5 4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 5		4.3.3		
4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt 5				58
5 Literaturverzeichnis 6		4.3.4		59
	5	Literati	urverzeichnis	60

1.

Grundlagen gelingender Kommunikation und Kooperation

Die Arbeit in einer Adoptionsvermittlungsstelle stellt eine kommunikationsund kooperationsintensive Tätigkeit dar. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Kommunikation mit Klienten, also zum Beispiel Bewerberinnen und Bewerbern, Adoptivkindern und -eltern sowie Herkunftseltern, sondern auch im Hinblick auf weitere Fachkräfte innerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle und in anderen Fachstellen. Gemeint sind mit anderen Fachstellen beispielsweise andere Adoptionsvermittlungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Geburtskliniken, Pflegekinderdienste oder die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter. Weiter erfordert das familiengerichtliche Verfahren bei jeder Adoption eine an das Gericht adressierte Kommunikation seitens der Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung und zwar in Form einer fachlichen Äußerung (§ 189 FamFG) bzw. im Rahmen einer Anhörung (§ 194 FamFG).

Wie wichtig der Bereich fachlicher Kommunikation und Kooperation im Arbeitsalltag der Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung ist, verdeutlichen Befunde aus dem Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA). In einer Befragung von mehr als 350 Fachkräften aus Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter wurden durchgängig von allen Fachkräften mehrere Kooperationspartner genannt, mit denen sie gelegentlich oder oft zusammenarbeiten. Abbildung 1 enthält Ergebnisse für eine Auswahl an Kooperationspartnern.

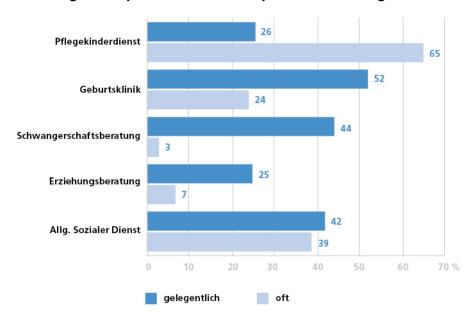


Abbildung 1: Kooperation in der Adoptionsvermittlung

Gelegentliche oder häufige Kooperation mit verschiedenen Fachstellen im Arbeitsalltag von Fachkräften aus Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter (n=368; Expertise- und Forschungszentrum Adoption; eigene Berechnungen)

Ähnliche Befunde zur Bedeutung gelebter Kooperation ergeben sich für Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Die herausfordernde Natur von Kommunikation und Kooperation wird u.a. dadurch deutlich, dass auf die Frage nach konkreten Wünschen für die eigene Arbeit von den Fachkräften am dritthäufigsten mehr Kooperation und Austausch gewünscht wurde (Bovenschen u.a. 2017b).

Bewertungen der Zusammenarbeit mit denjenigen Kooperationspartnern, mit denen gelegentlich oder häufig zusammengearbeitet wird, auf einer Skala von "unzufrieden" bis "zufrieden" zeigen zudem, dass die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen selten mit der Kooperation unzufrieden sind. Die entsprechenden Werte liegen durchgängig im einstelligen Prozentbereich, meist sogar unter einem Prozent. Gleichzeitig ist aber die meist größte Gruppe der Fachkräfte mit der Zusammenarbeit auch nicht völlig zufrieden, was auf zumindest kleinere Verbesserungsmöglichkeiten schließen lässt. Abbildung 2 veranschaulicht exemplarisch anhand der Antworten von Fachkräften aus den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter für ausgewählte Kooperationspartner die Prozentanteile mit der Kooperation "eher zufriedener" und "zufriedener" Bewertungen.

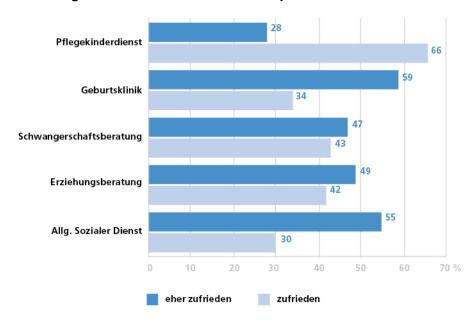


Abbildung 2: Zufriedenheit mit der Kooperation

Eher gegebene oder gänzlich gegebene Zufriedenheit in der Kooperation mit verschiedenen Fachstellen im Arbeitsalltag von Fachkräften aus Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter (n=368; Expertise- und Forschungszentrum Adoption; eigene Berechnungen)

Wenn nachfolgend Grundlagen und Verbesserungsmöglichkeiten erörtert werden, ist es sinnvoll, Kommunikation und Kooperation zunächst zu definieren:

- Kommunikation meint Nachrichten, die von einer Person an eine bzw. mehrere andere gehen oder zwischen Personen hin- und hergehen. Kommunikation ist immer auf ein Mittel oder Medium angewiesen (z.B. das gesprochene Wort oder einen schriftlichen Bericht), und das Wort "Nachricht" drückt aus, dass zumindest ein Teil der übermittelten Information absichtlich mitgeteilt wird. Kommunikation hat stets einen Kontext, der mit darüber entscheidet, was als angemessen und verständlich gilt (für eine genauere Erörterung siehe Röhner/Schütz 2012). Für diesen Teil der Handreichung stellen Arbeitsbeziehungen den Kontext dar, also Beziehungen im Team oder mit kooperierenden Stellen.
- Kooperation wiederum bezeichnet, nach einer klassisch gewordenen Definition (Deutsch 1949), Kommunikation und Handeln mit positiv aufeinander bezogenen Zielen. Hier kann es sich um ein gemeinsames Ziel handeln, etwa ein gemeinsames Anliegen aller Fachkräfte in einer Adoptionsvermittlungsstelle, oder um einander ergänzende Ziele. Letzteres ist bei Kooperationen zwischen verschiedenen Stellen häufig der Fall. Beispielsweise ermöglicht die Kooperation zwischen Adoptionsvermittlung und Erziehungsberatung beiden Stellen, ihre Aufgabe besser zu erfüllen (z.B. gute Nachbetreuung von Adoptivfamilien durch rasche Hilfevermittlung bzw. umfassende Erfüllung des Versorgungsauftrags). Auch Koope-

rationen haben einen Rahmen. Beispielsweise können gesetzliche Regelungen oder schriftliche Vereinbarungen zur Kooperation einen klar geregelten Auftrag und damit einen formalen Rahmen schaffen. Möglich sind aber auch Kooperationen, die allein von Einsicht und gutem Willen getragen werden. Im Fall der Adoptionsvermittlungsstellen schafft § 2 Absatz 5 AdVermiG einen gesetzlichen Kooperationsauftrag.

Die Gesamtheit der Kooperationen einer Adoptionsvermittlungsstelle oder einer Fachkraft wird auch als **Netzwerk** bezeichnet. Sammelkommunikationen innerhalb eines Netzwerkes können ein sehr effektiver Weg sein, um Informationen zu verbreiten oder Lösungen zu finden. Daher sind Netzwerke als besondere Form der Kooperation wichtig.

1.1 Grundlagen der Kommunikationstheorie

Wo immer Menschen zusammenarbeiten, ist Kommunikation alltäglich. Menschen unterscheiden sich aber in ihren kommunikativen Fähigkeiten. In nahezu allen bislang untersuchten Berufen waren kommunikative Fähigkeiten eine Schlüsselgröße für Erfolg und berufliche Zufriedenheit (Verderber/Verderber/Sellnow 2014). Auch wenn Angehörige sozialer Berufe, wie etwa Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung, hierzu häufig bereits viel Wissen mitbringen, kann es sich doch lohnen, die eigene Kommunikationspraxis unter die Lupe zu nehmen. Gerade Fachkräfte, die neu zu einem Team dazu stoßen, sind hierfür häufig besonders offen, da Kommunikationsweisen mit Kolleginnen und Kollegen sowie kooperierenden Stellen neu etabliert werden müssen.

Ein weit verbreitetes **Grundmodell von Kommunikation** wurde von Friedemann Schulz von Thun (2018) entwickelt und unterscheidet vier Botschaften, die mit einer Äußerung transportiert werden:

- Sachinformation: worüber informiert wird
- Selbstkundgabe: was die Senderin oder der Sender von sich zu erkennen gibt
- **Beziehungshinweis:** was die Senderin oder der Sender von der Empfängerin oder dem Empfänger hält
- Appell: was die Senderin oder der Sender bei der Empfängerin oder dem Empfänger erreichen möchte

Aus dem Modell ergibt sich, dass Kommunikationen umso klarer ausfallen, je deutlicher und verständlicher jede vorhandene dieser vier Botschaften ausformuliert wird. Eine Fachkraft, die etwa über ein schwieriges Informationsgespräch mit der örtlichen Geburtsklinik über Adoptionen nach einer vertraulichen Geburt berichtet, kann damit beispielsweise, über die Sachinformation hinaus, verschiedene weitere Botschaften verbinden. Vielleicht möchte sie Stolz zum Ausdruck bringen, dass sie sich dieser Aufgabe ausgesetzt hat (Selbstkundgabe), oder sie erzählt dem Team von der Erfahrung, weil sie annimmt, dass es sich um eine verbindende Erfahrung handelt (Beziehungshinweis). Schließlich könnte der Appell enthalten sein, im Team einmal Zeit zu reservieren, um besonders schwierige Fragen der Geburtsklinik zu besprechen. Je deutlicher die tatsächlich vorhandenen Botschaften ausgesprochen werden, desto größer ist die Chance, dass sie verstanden und beantwortet werden.

Spiegelbildlich steht der Fähigkeit, Botschaften klar zu formulieren, die **Fähigkeit** zum Zuhören und Aufnehmen von Botschaften gegenüber. Wichtig ist hier die erstmals von Carl Weaver (1972) beschriebene Erkenntnis, dass Menschen beim Zuhören teilweise verschiedene Stile ausbilden. Meist werden vier Stile unterschieden:

- Ein inhaltsbezogener Stil, bei dem vor allem auf Sachbotschaften geachtet wird,
- ein **personenbezogener Stil**, bei dem besonders auf die Selbstoffenbarung der sprechenden Person geachtet wird, an die empathisch angeknüpft werden kann,
- ein handlungsbezogener Stil, bei dem sehr rasch über Handlungsfolgen nachgedacht wird und
- ein **zeitbezogener Stil**, bei dem sehr auf die Effizienz von Mitteilungen geachtet wird.

Teilweise wird noch ein eher kritischer und ein eher bestätigender Stil des Zuhörens unterschieden. In der arbeitsbezogenen Kommunikation können alle genannten Stile situativ passend sein, während etwa in Beratungsprozessen ein starker Handlungsund Zeitbezug oder ein stark kritischer Stil beim Zuhören meist weniger angemessen sind. Für die fachliche Zusammenarbeit kann es sinnvoll sein, sich eigene Tendenzen, auf welche Weise zugehört wird, zu vergegenwärtigen und Flexibilität einzuüben.

Für besonders schwierige Gesprächssituationen im Team oder im Rahmen von Kooperationen ist das Konzept des "aktiven Zuhörens" hilfreich. Ursprünglich für einen therapeutischen Kontext entwickelt (Rogers/Farson 1957), hat es mittlerweile auch in der Team- und Organisationsentwicklung einen Platz gefunden (Harris/Sherblom 2018). Im Kern sieht dieses Konzept vor, erst dann auf potenziell konflikthafte oder wichtige Äußerungen zu antworten, wenn genügend Zeit

war, sich tatsächlich auf das Zuhören zu konzentrieren und durch Umschreibungen und Rückfragen sicherzustellen, dass die verschiedenen Teile der Botschaft des Gegenübers (z.B. anhand des Kommunikationsmodells von Schulz von Thun 2018) tatsächlich verstanden wurden.

Während "aktives Zuhören" als Methode hilft, Konflikte nicht durch immer neue Missverständnisse und Fehlschläge beim wechselseitigen Verstehen ungewollt fortzusetzen, ist es zugleich eine zeitaufwendige Technik. Im Arbeitsalltag haben sich strukturierte Methoden der Team- und Fallbesprechung als zeitsparend und förderlich für die Aufgabenbewältigung erwiesen. Vor allem in kritischen Bereichen, wie der Medizin oder im Kinderschutz, wurde dies auch empirisch überprüft (z.B. Körner/Haller/Becker 2020). Große Teams, die in der Adoptionsvermittlung aber selten sind, sind dringend auf Besprechungsstrukturen angewiesen. Aber auch kleine Teams profitieren hiervon. Eine Struktur mit festen Punkten für Teambesprechungen unterstützt etwa die Vor- und Nachbereitung und hilft bei der Konzentration auf jeweils einen Punkt. Dabei ist es sinnvoll, wenn zu jedem Team jeweils eine Fachkraft die Verantwortung für die Einhaltung der Struktur übernimmt. Bei Fallbesprechungen ist die SBAR-Technik weit verbreitet und auch für interdisziplinäre Teams geeignet (Robinson 2020). SBAR bedeutet "Situation, Background, Assessment, Recommendation", d.h. in der Besprechung wird zunächst das zu besprechende Problem oder der zu besprechende Konflikt im Fall von der einbringenden Person benannt (Situation), dann werden relevante Hintergründe dargestellt bzw. (wenn mehrere Personen aus dem Team beteiligt sind) zusammengetragen. Anschließend wird versucht, die Ursachen und Seiten des Problems im Fall möglichst im Konsens zu bestimmen (Assessment). Darauf aufbauend werden schließlich Lösungsideen gesammelt, wobei die Entscheidung bei der fallverantwortlichen Fachkraft verbleibt.

Beispiel: Bei einem Konflikt um eine negative Eignungsbeurteilung würde die Situationsbeschreibung etwa Entwicklung und Stand des Konflikts (z.B. eine Beschwerde) zwischen Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern und Fachkraft beinhalten. Der Hintergrund würde darin bestehen, die wesentlichen Ergebnisse der Eignungsprüfung sowie die Vorwürfe in der Beschwerde durchzugehen. Im Rahmen der Einschätzung wäre zu überlegen, ob bestimmte Ergebnisse der Eignungsprüfung oder der Vermittlung der Ergebnisse in besonderer Weise Ärger bei den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ausgelöst haben, und inwieweit insgesamt Anlass besteht, an den Ergebnissen der Eignungsprüfung festzuhalten oder sie zu ändern. Im Rahmen der Empfehlung wäre schließlich zu überlegen, wie auf die Beschwerde geantwortet werden könnte bzw. welche Stellungnahme den Vorgesetzten zugeleitet werden könnte.

Unter der Lupe: Strukturierte kollegiale Beratung

Für Gruppen von vier bis zehn Fachkräften (z.B. bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen) stellt die kollegiale Beratung eine kommunikative Methode dar, um Erfahrungen, Einfühlungsvermögen und Wissen anwesender Fachkräfte zu mobilisieren. Vor allem neu im Feld befindliche Fachkräfte können hiervon profitieren.

Für den Ablauf kollegialer Beratungen gibt es mehrere Vorschläge (für eine Einführung und Übersicht siehe Tietze 2016). Möglich ist etwa ein Ablauf in fünf Schritten. Als Beispiel dient eine Fachkraft, die erstmals ein Grundschulkind zur Frage der Adoption durch den Stiefvater explorieren soll und daher unsicher ist.

Im ersten Schritt gibt die einbringende Fachkraft die **Beratungsfrage** vor und berichtet zum **Hintergrund**, was sie bislang über den Fall und das betroffene Kind weiß und welche Gedanken sie sich schon zur Exploration des Kindes gemacht hat.

Im zweiten Schritt haben die anwesenden Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit, **Nachfragen** zu stellen, die einem besseren Verständnis des Falls oder der Unsicherheiten und Überlegungen der Fachkraft dienen. Es geht nicht um Kommentare.

Im dritten Schritt steht die **Einfühlung** im Mittelpunkt, d.h. die beratenden Fachkräfte verbalisieren mögliche Gedanken und Gefühle des Kindes, von Mutter, Vater und Stiefvater sowie der Fachkraft. Dieser Schritt dient der Vergegenwärtigung der Situation.

Im vierten Schritt werden **Vorschläge** für die Vorbereitung und den Aufbau der Exploration sowie für mögliche Fragen zusammengetragen. Vorschläge werden nicht diskutiert, sondern nur gesammelt.

Im fünften Schritt gibt die Fachkraft, die die Beratungsfrage eingebracht hat, **Rückmeldung** zu hilfreichen Vorschlägen.

Beginnend mit frühen Arbeiten von Albert Mehrabian ist das Bewusstsein gewachsen, dass **Stimme und Körpersprache** die Kommunikation beeinflussen (für eine Übersicht siehe Argyle 2013). Manchen Fachkräften fällt es schwer, den beabsichtigten Eindruck bei Kommunikationspartnern zu hinterlassen. Im Unterschied zu Klienten können Kolleginnen und Kollegen im Team um **Feedback** zu Stimme und Auftreten gebeten werden, was oft sehr hilfreich ist. Bestehen größere Unsicherheiten, kann auf Selbsthilfebücher mit Übungen (z.B. Wegerle 2009) zurückgegriffen werden oder es kann ein, ggfs. vom Arbeitgeber finanziell getragenes, Coaching in Anspruch genommen werden.

Unter der Lupe: Teamkonflikte

Trotz vorhandener Bereitschaft zur Zusammenarbeit entwickeln sich vereinzelt auch zwischen Fachkräften in der Adoptionsvermittlung oder in Teams ernsthafte Konflikte. Frank de Wit u.a. (2012), die eine der weltweit größten Untersuchungen zu Teamkonflikten vorgelegt haben, fanden drei Arten von Teamkonflikten:

- Beziehungskonflikte, etwa in Form wechselseitiger oder einseitiger Einschätzungen, abgewertet oder ignoriert zu werden;
- Prozesskonflikte, etwa unterschiedliche Meinungen dazu, wie beim Aufbau neuer Kooperationen vorgegangen werden sollte oder wie die Nachbetreuung von Adoptivfamilien organisiert werden sollte;
- Aufgabenbezogene Konflikte, etwa unterschiedliche Einschätzungen zur Eignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern oder zum Matching zwischen einem Kind und verfügbaren Bewerberinnen und Bewerbern.

Frank de Wit u.a. (2012) fanden, dass vor allem Beziehungs- und Prozesskonflikte die Arbeit beeinträchtigen und lähmen können, während aufgabenbezogene Konflikte teilweise auch motivieren und Kreativität freisetzen. Vor allem bei festgefahrenen Beziehungs- und Prozesskonflikten ist es daher wichtig, in Absprache mit Leitung durch Supervision oder Coaching Lösungen zu suchen.

1.2 Grundlagen gelingender Kooperation

Das Herstellen gelingender Kooperationen stellt eine häufig unterschätzte fachliche Aufgabe dar. Zugleich hat das am 01. April 2021 in Kraft getretene Adoptionshilfe-Gesetz den Kooperationsauftrag im System der Adoptionsvermittlung mit dem in § 2 Absatz 5 AdVermiG verankerten Kooperationsgebot noch einmal unterstrichen. Daher lohnt der Blick auf die Grundlagen gelingender Kooperation.

1.2.1 Formen und Funktionen von Kooperation

Kooperation spielt in der Sozialen Arbeit oder allgemeiner in psychosozialen Berufen eine große Rolle (z.B. Merten/Kaegi 2015), so dass sich in der Fachdiskussion mehrere Unterscheidungen herausgebildet haben, die alle auch im Feld der Adoptionsvermittlung eine Rolle spielen. Von Bedeutung sind die Unterscheidungen zwischen verschiedenen **Formen von Kooperation**, weil sie mit etwas unterschiedlichen Anforderungen und Vorgehensweisen bei Kooperationen verbunden sind. Unterschieden werden kann etwa zwischen

• einzelfallbezogenen und fallübergreifenden Kooperationen: Die gelingende einzelfallbezogene Kooperation im Interesse betroffener Kinder und ihrer Adoptivbzw. Herkunftseltern stellt das eigentliche Ziel des arbeitsteiligen Handlungssystems rund um Adoptionen dar. Die fallübergreifende Kooperation bahnt und

erleichtert die Kooperation im Einzelfall. Weil sich die vorrangigen Handlungsziele aber auf Einzelfälle richten, unterbleibt fallübergreifende Kooperation häufig, wenn sie nicht durch einen ausdrücklichen Auftrag und Ressourcen abgesichert ist;

- · Kooperationen innerhalb des Systems der Adoptionsvermittlung und Kooperationen, die über das System hinausreichen: Bei Kooperationen innerhalb des Systems der Adoptionsvermittlung (z.B. bei der Suche nach Adoptiveltern für ein adoptionsbedürftiges Kind mit besonderen Fürsorgeanforderungen) kann in der Regel auf ein gemeinsames Grundverständnis aufgebaut werden. Zudem steht der Stellenwert von Adoptionen außer Frage. Bei Kooperationen, die über das System der Adoptionsvermittlung hinausreichen, muss dies nicht so sein. Beispielsweise kann es sein, dass mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) darüber gesprochen werden muss, welchen Sinn es hat, nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII, bei langfristig zu leistender Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zudem stellen bei Kooperationspartnern außerhalb des Systems der Adoptionshilfe Fälle mit Adoptionsbezug in der Regel nur einen kleinen Prozentsatz dar. Entsprechend muss unter Umständen sehr dafür geworben werden, sich intensiver mit dem Themenfeld Adoption zu beschäftigen;
- Intraprofessionellen Kooperationen und interprofessionellen Kooperationen: In ähnlicher Weise fallen Kooperationen innerhalb einer Profession, etwa der Sozialen Arbeit, aufgrund gemeinsamer Begrifflichkeiten und Verständnisse oft leichter als Kooperationen mit Angehörigen anderer Professionen (z.B. Hochuli-Freund/Stotz 2021). So ist es etwa bei fachlichen Äußerungen im Rahmen des Adoptionsverfahrens beim Familiengericht notwendig, rechtliche Formulierungen aufzunehmen und sich darauf zu beziehen.

Der Sinn von Kooperationen lässt sich allgemein darauf zurückführen, dass nahezu alle Aufgaben und Prozesse in unserer Gesellschaft arbeitsteilig organisiert sind (z.B. Tippelt 2017), was auch für die Aufgaben rund um Adoptionen gilt. Darüber hinaus wird fallübergreifende Kooperation aber häufig zusätzlich als eine Form von Qualitätsentwicklung verstanden, d.h. als ein Mittel, um neue Informationen und Innovationen zu verbreiten. Konkret dient Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen insbesondere folgenden Aufgaben:

- Gegenseitige Fortbildung und Unterstützung bei der Fallarbeit;
- Arbeitsteilige Eignungsprüfung bei Auslandsadoptionen;
- Erweiterte Suche nach geeigneten Adoptiveltern in schwierigen Fällen;

• Einzelfallbezogene Zusammenarbeit in der nachgehenden Begleitung (z.B. bei unterschiedlichem Wohnort der Adoptivfamilie und der Herkunftseltern bzw. bei Umzug der Adoptivfamilie in das Zuständigkeitsgebiet einer Adoptionsvermittlungsstelle, die nicht die Adoption vermittelt hat).

Kooperationen zwischen Adoptionsvermittlungsstellen und weiteren Stellen dienen beispielsweise folgenden Aufgaben (für eine Vertiefung siehe Kapitel 3):

- Mit dem Familiengericht: Zusammenarbeit im gerichtlichen Adoptionsverfahren¹;
- Mit Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungs- bzw. Therapieeinrichtungen: Übernahme von Teilaufgaben bei der nachgehenden Begleitung von Adoptivkindern, Adoptiveltern und Herkunftseltern;
- Mit Geburtskliniken, Schwangerschaftsberatung und Allgemeinem Sozialen
 Dienst: Aufklärung und Weiterleitung geeigneter Fälle an die Adoptionsvermittlung;
- Mit Pflegekinderdienst: Prüfung, ob nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII bei einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie die Annahme als Kind in Betracht kommt (Prüfung der Adoptionsoption), Übergang von einer Bereitschaftspflege in die Adoptionspflege.

1.2.2 Was Kooperation fördert

Förderliche und hinderliche Einflüsse auf gelingende Kooperationen wurden bezogen auf die Adoptionsvermittlung bislang nicht untersucht. Jedoch gibt es Studien zur Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und anderen Bereichen des Sozialstaats, deren Ergebnisse wiederholt zu Aufzählungen zusammengefasst wurden (z.B. Kindler/Witte 2020; Spiess 2015; van Santen/Seckinger 2003). Mehrere Faktoren werden dabei wiederholt genannt:

Erlaubnis zur Kooperation: Im Rahmen einzelfallbezogener Kooperationen bedarf es in der Regel ausdrücklicher Befugnisse. Meist wird diese Befugnis durch das Einverständnis oder den expliziten Wunsch betroffener Personen hergestellt. Angewandt auf das Feld der Adoptionsvermittlung wäre ein Beispiel, wenn Adoptionsvermittlungsstellen auf ausdrücklichen Wunsch von zu Beratenden nach § 9 Absatz 3 Satz 2 AdVermiG den Kontakt zu Beratungsstellen herstellen. In anderen Fällen erlaubt ein Gesetz ausdrücklich die Zusammenarbeit, beispielsweise wenn das Familiengericht nach § 189 FamFG bei einer Adoptionsvermittlungsstelle in einem Adoptionsverfahren eine fachliche Äußerung einholt. Im besonders sensiblen Bereich der vertraulichen Geburt schafft § 25 Absatz 4 SchKG eine gesetzliche Grundlage für die Kooperation zwischen Schwangerschaftsberatungsstelle und Adoptionsvermittlung. Fallübergreifende

¹ Rechtlich verankert im FamFG sowie im AdWirkG

Kooperationen sind in der Regel weniger auf eine ausdrückliche Befugnis angewiesen, da keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden müssen. Förderlich ist aber ein expliziter Auftrag zum Aufbau von Kooperationen, wie nun in § 2 Absatz 5 AdVermiG für die Adoptionsvermittlungsstellen formuliert. Fehlt ein expliziter Kooperationsauftrag, so wie dies bei einigen der Fachdienste und Einrichtungen der Fall ist, an die sich fallübergreifende Kooperationsinteressen der Adoptionsvermittlungsstellen richten, ist es förderlich, wenn Leitungen und Fachkräfte dort den Nutzen der Kooperation im Verhältnis zum Aufwand positiv beurteilen. Im Hinblick auf den Aufwand werden entsprechende Stellen unter Umständen zögerlich sein, der Gründung eines neuen Netzwerkes zuzustimmen. Deshalb kann es sinnvoll sein, wenn sich Adoptionsvermittlungsstellen hier in bereits bestehende Netzwerke einbringen und dort anbieten, die Vorbereitung von adoptionsbezogenen Themen zu übernehmen.

Gestaltung von Schnittstellen: Berühren sich Aufgabenkreise oder greifen Arbeitsschritte ineinander, ist fallbezogene Kooperation bei entsprechenden Befugnissen prinzipiell möglich. Sie gelingt in der Folge besser, wenn Schnittstellen kooperationsfreundlich gestaltet sind. Eine kooperationsfreundliche Ausgestaltung von Schnittstellen bedeutet etwa Kompetenzen, Angebote und Vorgehensweisen auf der Homepage klar darzustellen, die Kontaktzeiten dem Bedarf anzupassen, zumindest aber klar zu regeln, Rückmeldungen prompt zu geben und Informationen bzw. Stellungnahmen so aufzubereiten, dass sie für die empfangende Stelle gut verständlich und verwertbar sind. Ein Beispiel wäre etwa die gute Erreichbarkeit und das bedarfsgerechte Angebot einer Adoptionsvermittlungsstelle für Schwangerschaftsberatungsstellen, die eine Frau beraten, die ihr Kind eventuell zur Adoption freigeben will. Ein anderes Beispiel, das die Schnittstelle zum Familiengericht betrifft, wäre die klare und mit Tatsachen hinterlegte Bezugnahme auf die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption im Rahmen einer fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG. Die kooperationsfreundliche Gestaltung von Schnittstellen stellt in der Regel einen Prozess dar und ist deshalb ein mögliches Thema fallübergreifender Kooperationen.

Kooperationsfreundliche Kommunikation: Wichtig scheint eine aktive und einladende Haltung, die durch ein Zugehen auf Kooperationspartner gekennzeichnet ist. Dies schließt Interesse an den Aufgaben, Arbeitsweisen und Kompetenzen der Kooperationspartner ein. In Untersuchungen benachbarter Felder, wie etwa den Frühen Hilfen, erwies sich zudem Wertschätzung gegenüber den Sichtweisen der anderen Fachkräfte bzw. Berufsgruppen als bedeutsam (Nittel/Schütz/Tippelt 2014; Quilling u.a. 2013). Zudem sollten Wünsche an die Kooperation transparent benannt werden. Gemeinsame Ziele (z.B. Unterstützung abgebender Mütter, Sicherung des Kindeswohls) sollten betont und Erfolge in der Zusammenarbeit herausgestellt werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die kontinuierliche, aktive Kommunikation mit den Akteuren und konstruktives Feedback bei Divergenzen und Konflikten. Strukturelle Voraussetzungen: Aufbau und Aufrechterhaltung insbesondere von fallübergreifenden Kooperationen erfordern personelle und finanzielle Ressourcen. Entsprechend wurde im Adoptionshilfe-Gesetz bezüglich der geforderten Intensivierung von Kooperationen seitens der Adoptionsvermittlungsstellen auch mit erhöhten Kosten gerechnet.² Strukturelle Voraussetzungen fallübergreifender Kooperation lassen sich aber nicht auf Fragen von Ressourcen reduzieren. Vielmehr zählen hierzu auch Verantwortungsstrukturen, also etwa wer in der Adoptionsvermittlungsstelle für welche Kooperationen verantwortlich ist. Als strukturelle Voraussetzung aufzubauen sind weiter Kommunikationsstrukturen, also Vereinbarungen zu Gelegenheiten und Formen fallübergreifender Zusammenarbeit. In der Regel helfen schriftliche Vereinbarungen, um Kooperationen beständiger und personenunabhängiger zu machen. Wesentliche Ziele guter Kooperation aus Sicht der Adoptionsvermittlungsstellen sind, Vermittlungswege im Rahmen nachgehender Begleitung zu erproben und das "adoptionsspezifische Fachwissen in anderen sozialen Diensten auszubauen und möglichen Stigmatisierungen entgegenzuwirken" (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2021, S. 8). Diese Ziele sind nur langfristig zu erreichen. Daher ist ein Bemühen um die strukturelle Absicherung und Verstetigung von Kooperation sinnvoll.

Umgang mit Problemen bei Kooperationen

Kooperationen werden manchmal in der konkreten Ausgestaltung als mühsam und schwierig erlebt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Größere Untersuchungen zu Faktoren, die im Bereich der Adoptionsvermittlung Problemen in der Kooperation zugrunde liegen, fehlen. Im Expertise- und Forschungszentrum Adoption (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b) durchgeführte Fokusgruppen legen jedoch nahe, dass

- Konflikte und Enttäuschungen als Folge von Ressourcenmangel (z.B. aufgrund deshalb abgesagter Termine),
- Unsicherheiten im Umgang mit Datenschutz und Informationsweitergabe sowie
- Unterschiede in Arbeitsweisen und Haltungen (z.B. hinsichtlich der Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung als wesentliches Argument für vertrauliche Geburten)

hierbei eine Rolle spielen. Auch berichten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, dass andere Fachdienste, Behörden und Gerichte mitunter eine skeptische Haltung gegenüber Adoptionen einnehmen, was dann die Zusammenarbeit erschwert. Insbesondere stigmatisierende Vorstellungen über Herkunftseltern bei Kooperationspartnern stellen eine Herausforderung dar (Bovenschen u.a. 2017a).

Lösungsansätze bestehen darin, dass bereits bei Absprachen zu Kooperationen eigene Ressourcen sehr genau im Blick behalten werden und zudem in der Dienststelle notwendige zusätzliche Bedarfe für Kooperationen konkret mitgeteilt werden. Unsicherheiten im Hinblick auf Datenschutz und Informationsweitergabe lassen sich in gemeinsamen Fortbildungen oder durch Fachliteratur (vgl. Kapitel 4) ausräumen. Unterschiede in Haltungen lassen sich teilweise durch fachlichen Austausch abbauen, während die kooperationsfreundliche Gestaltung von Schnittstellen negative Folgen unterschiedlicher Arbeitsweisen mildert. Wichtig ist, dass Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung Befundlagen zur positiven Bedeutung von Adoptionen kennen und wiedergeben können.

Vereinzelt entstehen in Kooperationsnetzwerken ernsthafte Spannungen und negative Interaktionsmuster. Eine strikte Fokussierung auf gemeinsame Anliegen sowie unter Umständen auch moderierte Konfliktgespräche oder eine gemeinsame Supervisionssitzung können dann hilfreich sein. Sinnvoll ist es auch, eigene Sichtweisen auf den Konflikt zu reflektieren und zu verändern.

Unter der Lupe: Verfestigung von Interaktionsmustern

Haim Omer u.a. (2016) haben sich, aufbauend auf ihrer praktischen Arbeit, mit stark verfestigten und konfliktbehafteten Interaktionsmustern in verschiedenen Kontexten auseinandergesetzt. Sie fanden hierbei verschiedene Gemeinsamkeiten, die dazu führen, dass Kommunikationspartner sich wechselseitig als feindlich wahrnehmen und es zu keiner Lösung kommt. Dies bezeichnen sie als "dämonische" Sicht. Demgegenüber stellen sie die "akzeptierende" Sicht, die eine positive Fortsetzung der Kooperation eher ermöglicht.

Angelehnt an die Arbeiten von Haim Omer u.a. (2016) können folgende beiden Sichtweisen gegenübergestellt werden:

"dämonische" Sicht:

- Allen Problemen liegt eine "böse" Absicht zugrunde.
- Der Interaktionspartner ist, verglichen mit sich selbst, grundsätzlich anders und schlacht
- Es gibt einen Idealzustand ohne Probleme, der wiedererlangt werden kann.
- Ursachen für Probleme sind tief verborgen und werden durch andere Personen besser wahrgenommen.
- Nur ein Schuldeingeständnis des Interaktionspartners kann zu einer Verbesserung führen.
- Nur eine grundlegende Beseitigung der Ursachen kann zu einer Lösung führen.

"akzeptierende" Sicht:

- Probleme sind ein wesentlicher und unausweichlicher Teil jeder Interaktion.
- Probleme können guten Absichten und guten Eigenschaften entspringen.
- Der Interaktionspartner ist einem selbst ähnlich.
- Der Interaktionspartner kennt seine Gedanken, Wünsche und Absichten am besten
- Schrittweise Lösungen und Fokussierung auf positive Aspekte werden radikalen Lösungen vorgezogen.
- Problemen sollte mit Akzeptanz und Verständnis begegnet werden.

1.2.3 Instrumente fallübergreifender Kooperation

Für fallübergreifende Kooperationen haben sich in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in den sozialen Sicherungssystemen einige Arbeitsformen herausgebildet, die von Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen der Weiterentwicklung ihrer Kooperationen nach Bedarf vorgeschlagen bzw. eingesetzt werden können. Beschrieben werden insbesondere folgende Instrumente (z.B. Quilling u.a. 2013; Ziegenhain u.a. 2010):

Workshops und interdisziplinäre Weiterbildungen: Beide Arbeitsformen bieten eine gute Möglichkeit, thematisch mit anderen Disziplinen bzw. Stellen in Kontakt zu kommen und anhand der gemeinsamen Auseinandersetzung mit Inhalten einen Schritt aufeinander zu zugehen. In der Regel dauern Workshops mindestens einen halben Tag und beinhalten mehrere thematische Inputs. Weiterbildungen können auch ein- oder mehrtägig sein. Beide Arbeitsformen bieten damit, wenn sie in Präsenz stattfinden, auch Gelegenheit für informelle Kontakte. Da Workshops und Weiterbildungen für die adressierten Fachkräfte interessant sein sollen, empfiehlt es sich, Interessen vorab abzufragen oder Themen gemeinsam zu beschließen. Mögliche Themen für Workshops könnten sein: Entwicklung und Probleme von Adoptivkindern (mit Erziehungsberatungsstellen), Ansprechen des Themas Adoption und Beratung von Herkunftseltern in der Adoptionsvermittlung (mit Schwangerschaftsberatung, Geburtsklinik und ASD). Themen einer Weiterbildung könnten Bindungsentwicklung von Pflege- und Adoptivkindern (mit Pflegekinderdiensten) oder Unterstützungsmöglichkeiten für Risikokinder in Adoptivfamilien sein (mit Frühförderung, Sozialpädiatrischem Zentrum und Erziehungsberatung).

Runde Tische: Runde Tische sind besonders zu Beginn von Kooperationen und Netzwerken geeignet, da alle Akteurinnen und Akteure sich vorstellen und einbringen können. Es gilt in der Regel eine Gleichberechtigung unter den Beteiligten, auch wenn Sitzungen meist von einer Person moderiert werden. Es ist hilfreich, bei dieser Form der Kooperation nicht zu umfangreiche Themen in den Vordergrund zu rücken, da ansonsten Diskussionen leicht unübersichtlich werden (Quilling u.a. 2013). Beispiele für tendenziell geeignete Themen sind etwa die Vorstellung und Diskussion der Arbeitsweisen einer beteiligten Institution; anonymisierte Fallbesprechungen oder die Diskussion und Verabschiedung eines Konzepts zur vertraulichen Geburt, das von einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde.

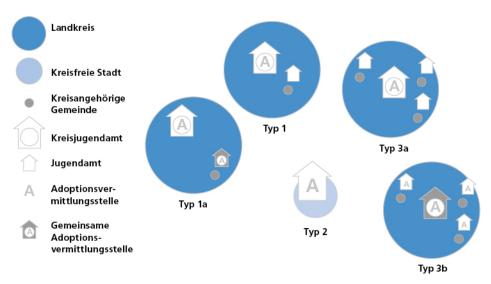
Arbeitsgruppen: Arbeitsgruppen bezeichnen generell eher kleine und flexible Gruppen mit einer bestimmten Aufgabe, die häufig arbeitsteilig, aber in enger Abstimmung erledigt wird. Eike Quilling u.a. (2013) sehen den Vorteil in Arbeitsgruppen darin, viele Fachkompetenzen an einen Tisch zu bekommen und handlungsfähig zu sein. Typisch für Arbeitsgruppen, die sich mit Fragen von Kooperation befassen, ist die Beteiligung von Fachkräften und Personen aus verschiedenen Institutionen und gegebenenfalls auch Professionen. Werden Arbeitsgruppen aus einem Netzwerk oder Runden Tisch heraus gegründet, sollten in der Regel alle dort beteiligten Institutionen vertreten sein. Arbeitsgruppen können zeitlich begrenzt sein, wie etwa die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Reform des Adoptionsrechts (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2021), oder sie können zeitlich unbefristet sein, wie etwa die Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Themen von Arbeitsgruppen können sehr vielfältig sein. Auf regionaler Ebene gibt es beispielsweise in einer süddeutschen Großstadt einen Arbeitskreis Vertrauliche Geburt, in dem sich Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Adoptionsvermittlungsstellen zu Arbeitsweisen, Neuerungen und aktuellen Themen rund um vertrauliche Geburten austauschen. Andernorts wird in einer Arbeitsgruppe ein Konzept für die nachgehende Begleitung mit benannten Ansprechpersonen in verschiedenen Stellen erarbeitet, das dann im Jugendhilfeausschuss besprochen werden soll. Weitere mögliche und zudem aktuelle Themen für Arbeitsgruppen wären die fachliche Äußerung bei Stiefkindadoptionen, ein Konzept für die nachgehende Begleitung von Adoptivfamilien und Herkunftseltern sowie Schritte zur Förderung der Offenheit von Adoptionen.

Kommunikation und Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen

Die Tätigkeit in einer Adoptionsvermittlungsstelle ist auf den fachlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen hin angelegt, etwa in Form kollegialer Beratung zu Entscheidungen im Rahmen von Eignungsprüfung, Matching und nachgehender Begleitung. Die gesetzliche Vorgabe zur personellen Mindestausstattung von Adoptionsvermittlungsstellen (§ 3 Absatz 2 AdVermiG) hat unter anderem den Zweck, einen solchen kollegialen Austausch innerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle zu ermöglichen (BAG Landesjugendämter 2019). Angesichts einer Vielfalt an Organisationsformen von Adoptionsvermittlungsstellen können einige Fachkräfte in etwas größeren Teams mit mehr Möglichkeiten zum Austausch arbeiten, während bei anderen Fachkräften aufgrund einer dezentralen Struktur oder eines Unterschreitens der personellen Mindestausstattung der fachliche Austausch innerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle eingeschränkt ist (Bovenschen u.a. 2017b). Alle Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung, die an Fokusgruppen des EFZA (2017b) teilgenommen haben, betonten den Wert enger Kooperation und Vernetzung auch über die eigene Adoptionsvermittlungsstelle hinaus, auch wenn einige Fachkräfte für ihre Arbeit mehr auf einen solchen Austausch angewiesen zu sein scheinen als andere.

Abbildung 3 verdeutlicht zunächst die Unterschiedlichkeit der Organisationsformen von Adoptionsvermittlungsstellen und damit die Verschiedenheit der Bedingungen für kollegialen Austausch in der Adoptionsvermittlungsstelle.

Abbildung 3: Strukturen der Adoptionsvermittlung – InlandBasisdaten der Adoptionsvermittlung



Strukturen der Adoptionsvermittlung (angelehnt an Fendrich/Mühlmann 2016)

Typ 1 stellt eine Adoptionsvermittlungsstelle <u>eines Kreisjugendamtes</u> ohne Außenstellen dar. Typ 1a ist eine Adoptionsvermittlungsstelle eines <u>Kreisjugendamtes</u>, jedoch <u>mit Außenstelle(n)</u>. Typ 2 stellt eine Adoptionsvermittlungsstelle einer <u>kreisfreien Stadt</u> dar. Typ 3a stellt eine <u>gemeinsame</u> Adoptionsvermittlungsstelle mit zentralem Dienstort bzw. Typ 3b in <u>dezentraler Verortung</u> dar.

Dezentral organisierte gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter hatten in dieser Typologie die größten Teams mit durchschnittlich vier Fachkräften, allerdings mit dem Nachteil keiner Tätigkeit Tür an Tür.³ Bei allen anderen Organisationsformen waren durchschnittlich zwei bis drei Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung tätig. In dieser Größenordnung bewegten sich auch die durchschnittlichen Teamgrößen bei Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und zentralen Adoptionsstellen.

Auch wenn Kooperationen mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen alltäglichen Austausch in der Dienststelle nicht ersetzen und insbesondere keine Rechtfertigung für ein Unterschreiten der personellen Mindestausstattung darstellen können, machen diese Zahlen doch sehr verständlich, warum Kooperationen zwischen Adoptionsvermittlungsstellen ein dringendes und berechtigtes fachliches Anliegen vieler Fachkräfte sind.

³ Zu berücksichtigen ist dabei, dass dezentral organisierte gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen nur in wenigen Bundesländern akzeptiert werden. Wenn eine dezentrale Form erwogen wird, ist nach den Grundsätzen zur Bildung örtlicher Adoptionsvermittlungsstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2002) das in § 3 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG verankerte Fachkräftegebot auf jede Zweigstelle anzuwenden. So wird in den Grundsätzen auf die Begründung der am 05.11.2001 in Kraft getretenen Neufassung von § 3 AdVermiG verwiesen, "dass in jeder Adoptionsvermittlungsstelle mindestens zwei Vermittlerinnen und Vermittler tätig sind, die sich untereinander austauschen und auf diese Weise die Qualität ihrer Arbeit sichern und verbessern können" (BT-Drucksache 14/6011, S. 52).

2.1 Kooperationen mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen

Nach den Befragungen des EFZA kooperiert die Mehrheit der Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung häufiger mit Fachkräften anderer Adoptionsvermittlungsstellen. Dabei bewerteten die Fachkräfte die Kooperation im Durchschnitt nur als zufriedenstellend, was als Ausdruck einer oft gewünschten Intensivierung der Zusammenarbeit verstanden werden kann. Im Vergleich zu Fachkräften aus Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern schildern Adoptionsfachkräfte aus Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft weniger Kooperationen mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen. Wenn aber eine Kooperation vorhanden ist, wird diese positiv bewertet (Bovenschen u.a. 2017b). In den Befragungen kristallisierten sich mehrere Bereiche heraus, in denen Kooperationen bevorzugt stattfinden. Adoptionsvermittlungsstellen, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen anstreben, können prüfen, inwieweit in einzelnen oder mehreren der Bereiche ein Ausbau von Zusammenarbeit möglich ist:

- Gemeinsame Angebote: Hierunter fallen beispielsweise Seminare, die in Kooperation der verschiedenen Fachstellen für Bewerberinnen und Bewerber um die Adoption eines Kindes oder im Rahmen der nachgehenden Begleitung für Adoptivfamilien angeboten werden (Bovenschen u.a. 2017b). Vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen der Fachstellen und des von den Familien angemeldeten Bedarfs (Bovenschen u.a. 2017b) bieten von mehreren Vermittlungsstellen gemeinsam angebotene Veranstaltungen, die von Familien und (Herkunfts-) Eltern überregional besucht werden können, die Möglichkeit, eine größere Zahl an Angeboten bereit zu stellen und ein breiteres Themenfeld abzudecken.
- Wechselseitige Anregung in Qualitätsentwicklung und Fallarbeit: Adoptionsvermittlungsstellen haben beispielsweise unterschiedliche Methoden und Vorgehensweisen bei der Prüfung der Adoptionseignung von Bewerberinnen und Bewerbern. Eine Kooperation ermöglicht einen fachlichen Austausch und fördert damit Qualitätsentwicklung und Innovation. Ähnlich ist die Situation im Hinblick auf andere Fachthemen, wie etwa das Konzept nachgehender Begleitung, Aufklärung, Beratung und fachlicher Äußerung bei Stiefkindadoptionen oder Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit Fachstellen außerhalb der Adoptionsvermittlung. Über anonymisierte Fallberatungen können Qualitätsimpulse aus der Zusammenarbeit mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen auch direkt für die Fallarbeit nutzbar gemacht werden (siehe Kasten strukturierte kollegiale Beratung S. 12).
- Zusammenarbeit bei der Eignungsprüfung oder Vermittlung im Einzelfall: Neben den bereits genannten Formen fallübergreifender Zusammenarbeit gibt es noch einzelfallbezogene Kooperationen, die für das Zustandekommen von

Adoptionen und den nachfolgenden Verlauf von großer Bedeutung sein können. Da sie eines konkreten Anlasses bedürfen, können entsprechende Kooperationen nicht einfach ausgeweitet werden. Aber es kann überlegt werden, ob diese Kooperationen genügend beachtet und gepflegt werden. Zur Anerkennung ihrer Bedeutung gehört es, bei einer positiven Zusammenarbeit positive Rückmeldungen zu geben und bei Schwierigkeiten um eine gemeinsame Reflexion zu bitten. Zu denken ist bei den einzelfallbezogenen Anlässen etwa an die unstrittig sehr wichtige Kooperation zwischen Auslandsvermittlungsstelle, zentraler Adoptionsstelle und örtlicher Adoptionsvermittlungsstelle bei der Eignungsprüfung im Kontext von Auslandsadoptionen oder an Arbeitsteilungen, wenn bei schwer zu vermittelnden Kindern die Suche nach geeigneten Adoptiveltern über den Bereich einer Vermittlungsstelle hinaus ausgedehnt wird. Ein weiterer Anlass entsteht, wenn etwa Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft eine Vermittlung in den Zuständigkeitsbereich einer örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt vornehmen und dort Eignungsprüfung und/oder Nachbetreuung übernommen wird (für eine genauere Beschreibung vgl. BAG Landesjugendämter 2019).

Unter der Lupe: Gestaltung gemeinsamer Angebote

- Informationsabend für Interessenten: Interessierte Paare oder Einzelpersonen können im Rahmen eines gemeinsamen Informationsabends über eine Adoption aufgeklärt werden.
 Wenn Informationsabende gemeinsam von Adoptionsvermittlungsstellen gestaltet werden, kann dies zur Entlastung der Fachkräfte beitragen. Die Informationsabende können beispielsweise abwechselnd von den Adoptionsvermittlungsstellen veranstaltet werden.
- Angebote während der Wartezeit der Bewerberinnern und Bewerber: Fachkräfte sprechen sich für eine "aktive" Wartezeit aus (Bovenschen u.a. 2017a). Dazu gehören unter anderem Informationsseminare (beispielsweise zum Thema "Elternzeit", "Vorbereitung auf das Leben als Familie", etc.), Treffen mit bereits erfahrenen Adoptivfamilien oder anderen Bewerberinnen bzw. Bewerbern sowie der Austausch mit Pflegefamilien. Die Organisation und Durchführung solcher Angebote ist ressourcenintensiv. Daher können Konzepte gemeinsam entwickelt oder ausgetauscht werden. Angebote können auch für Bewerberinnern und Bewerber von verschiedenen Adoptionsvermittlungsstellen geöffnet werden.
- Fortbildungen für Fachkräfte: Nicht jede Adoptionsvermittlungsstelle hat die Möglichkeit, interne
 oder externe Fortbildungen in ausreichendem Umfang zu organisieren und zu finanzieren. Indem Adoptionsvermittlungsstellen kooperieren, können Fortbildungen, zusätzlich zu Angeboten
 überörtlicher Träger, auch von Fachkräften anderer Adoptionsvermittlungsstellen besucht werden. Gleichzeitig können in den Teams regional neue Informationen weitergegeben werden.
- Kollegiale Beratung: Angesichts kleiner Teams kann es fachlich sinnvoll und anregend sein, wenn Fachkräfte mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen sich für eine anonymisierte kollegiale Beratung zusammenschließen.
- Wissensaustausch: Insbesondere kleine Vermittlungsstellen oder neue Fachkräfte im Themenfeld Adoption können Kooperationen und Vernetzung mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen für einen Wissens- und Erfahrungstransfer nutzen. Die Forschungsergebnisse des EFZA
 verweisen darauf, dass viele Fachkräfte dies insbesondere in Fragen des Datenschutzes als
 hilfreich empfinden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017c).
- Teilweise gemeinsame Organisation nachgehender Begleitung: Informelle Begegnungen (z.B. Grillfeste) oder Austauschrunden für Adoptiveltern, Adoptivkinder und Herkunftseltern können gemeinsam organisiert werden. So werden mehr Teilnehmende angesprochen, und der Organisationsaufwand kann auf verschiedene Schultern verteilt werden.

2.2 Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen können eine Möglichkeit sein, um größere Teamzusammenhänge zu schaffen, zumindest aber das Fachkräftegebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG einzuhalten, wonach eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl an Teilzeitkräften zu besetzen ist, die überwiegend mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut sind. Jugendämter benachbarter Gebietskörperschaften können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten (§ 2 Absatz 1 AdVermiG). Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sehen in einer Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen Vorteile, aber auch Nachteile (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Vorteile und Nachteile von gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen von Jugendämtern benachbarter Gemeinden und Kreisen

Vorteile Nachteile

Vernetzung / Austausch

Ein größeres Team kann (bei regelmäßigen Teamtreffen) zu besserer Vernetzung und mehr Austausch führen, da mehr Fachkräfte zusammenarbeiten (dazu sind allerdings regelmäßige Treffen notwendig bei den dezentral organisierten, gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen).

Finanzen

Finanzielle Ersparnisse sind möglich durch Synergieeffekte.

Kompetenzen

Kompetenzen können gebündelt werden (Expertinnen und Experten).

Einzugsgebiet

Eine Vergrößerung des Einzugsgebietes führt zu einer Vergrößerung des Pools an Bewerberinnen und Bewebern. Dies kann wichtig sein, wenn abgebende Eltern möchten, dass das Kind weit weg vermittelt wird oder wenn die eigene Stelle keine passenden Bewerberinnen und Bewerbern für das Kind hat.

Standards

Gewisse Standards (z.B. keine gleichzeitige Betreuung von abgebender Mutter und Adoptiveltern) können erst bei einem größeren Team realisiert werden.

Fallbesprechung

Planung und Fallbesprechung können zusammen in einem Team durchgeführt werden.

Regelungen

Einheitliche Regelungen bei der Adoptionsvermittlung könnten leichter durchgesetzt werden.

Betreuungsangebot

Gemeinsam kann ein umfangreicheres Betreuungsangebot realisiert und finanziert werden (Bewerberseminare, Fortbildung, erlebnispädagogische Maßnahmen).

Die Fachkräfte sehen sich bei einer dezentralen Zusammenlegung nicht jeden Tag. Der schnelle Austausch "zwischen den Türen" fällt weg; und Treffen im Team werden durch Distanzen erschwert.

Erschwerter Austausch

Weitere Wege

Bei zentraler Zusammenlegung: Das Team muss ein größeres Einzugsgebiet abdecken und weite Anfahrten zu Hausbesuchen in Kauf nehmen (hoher Zeitaufwand).

2.3 Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben eine Vielzahl an Aufgaben, die in der vorliegenden Handreichung nicht erschöpfend beschrieben werden können und sollen. Zu den Aufgaben zählen hoheitliche und aufsichtsrechtliche Aufgaben (z. B. Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen nach § 4 AdVermiG). Auch führen die zentralen Adoptionsstellen in eigener Zuständigkeit internationale Adoptionsverfahren durch und sind bei internationalen Adoptionen beteiligt, worauf an anderer Stelle (Ergänzungsmodul zu internationalen Adoptionen, www.dji.de/efza-hr) eingegangen wird. Hervorzuheben ist im Hinblick auf die einzelfallbezogene Kooperation die Rolle der zentralen Adoptionsstellen bei der überregionalen Vermittlung (§ 10 AdVermiG) und der Unterstützung in schwierigen Einzelfällen (z. B. bei schwer vermittelbaren Kindern, § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 4 AdVermiG).

- Überregionale Vermittlung: Wenn ein zu vermittelndes Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Ermittlungen entsprechend § 7 Absatz 1 AdVermiG von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern in Adoptionspflege genommen werden kann, müssen die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 10 Absatz 1 AdVermiG Kontakt mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes aufnehmen. Die zuständige zentrale Adoptionsstelle kann dann die überregionale Suche nach geeigneten Adoptiveltern anstoßen.
- Unterstützung bei schwierigen Einzelfällen: Zeichnet sich bereits vor Ablauf der drei Monatsfrist ab, dass es schwer wird, für ein adoptionsbedürftiges Kind eine Adoptivfamilie zu finden (z. B. weil das Kind einen erhöhten Fürsorgebedarf hat oder weil die Mutter eine Adoption in eine andere Region wünscht), ist eine rechtzeitige Suche nach Adoptiveltern unter Einbezug der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes möglich (siehe Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2021b).

Neben einzelfallbezogenen Kooperationen zwischen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bzw. in freier Trägerschaft und zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben sich auch fallübergreifende Formen der Kooperation herausgebildet, die der Qualitätsentwicklung dienen und zu der insgesamt sehr positiv bewerteten Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen beitragen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2018a, 2018c, 2018b, 2017a, 2017c, 2017d):

- Wissensaustausch: Von den zentralen Adoptionsstellen (mit-)organisierte Fachveranstaltungen, Arbeitstreffen oder Arbeitsgruppen können dazu beitragen, Wissen über Rechtslagen, empirische Befunde und fachliche Standards auszutauschen und zu vertiefen oder zur Entwicklung solcher Standards beitragen (siehe Kapitel 1.2.3). Gerade kleinere Adoptionsvermittlungsstellen werden dadurch entlastet und in die Entwicklung des Feldes integriert.
- **Standards:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter formuliert Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, die dazu dienen, fachliche Standards weiter zu entwickeln und zu sichern (BAG Landesjugendämter 2019).

Hinweise für die Praxis: Innovationen in Wissensmanagement und Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe steht vor einigen Herausforderungen, die auch den Bereich der Adoptionsvermittlung betreffen. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter können hier eine Vorreiterrolle einnehmen.

- Wissensmanagement: Verlassen erfahrene Fachkräfte der Adoptionsvermittlung das Feld, so gehen häufig wichtige Erfahrungen verloren, da innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bislang kaum Formen von Wissensmanagement existieren. So können viele Fachkräfte etwa nicht vom Arbeitsplatz aus direkt auf themenbezogene Sammlungen von Fachartikeln, Gerichtsentscheidungen und Fortbildungsinhalten zugreifen, so dass damit begonnen werden könnte, entsprechende Sammlungen anzulegen.
- Digitalisierung von Fortbildung: Fortbildungen in Präsenz werden wichtig bleiben. Jedoch können manche Fachkräfte, etwa aufgrund von Care-Verantwortung, schlecht an solchen Angeboten teilnehmen, weshalb ergänzende Online-Fortbildungen und E-Learning-Angebote wichtig sind.
- Über Online-Plattformen, wie beispielsweise Trello (https://trello.com), können Fortbildungsbedarfe systematisch und schnell abgefragt werden sowie Informationen zu verschiedenen Themenbereichen gesammelt und diskutiert werden. Dies kann etwa Prozesse der Umsetzung von Reformgesetzen beschleunigen, die auch in der Kinder- und Jugendhilfe teils mehrere Jahre dauern.

Webbasierte Instrumente in unterschiedlicher Komplexität können Kooperationen vereinfachen. Sie sparen (zeitliche, finanzielle) Ressourcen, indem sich die Fachkräfte direkt online austauschen können. Der Wert von Treffen in Präsenz wird dadurch nicht gemindert. Ein erster Schritt kann beispielsweise ein Austausch über Termine oder allgemeine Neuigkeiten sein. Weiterhin können auch Materialien online ausgetauscht werden oder vorab festgelegte Ziele der jeweiligen Partner zusammengeführt werden (z.B. Recherchearbeit). Informationen und Materialien können beispielsweise gebündelt gesammelt werden. Auf diese kann dann unabhängig von gemeinsamen Zeitfenstern und zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten darauf zurückgegriffen werden. Weiterhin können die Ergebnisse der Zusammenarbeit zentral gesammelt werden.

Bei webbasierten Instrumenten ist es besonders wichtig, dass die Fachkräfte **keine personen-bezogenen Daten** austauschen.

3.

Kommunikation und Kooperation mit anderen Fachdiensten

Die Kooperation mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist im Rahmen der Adoptionsvermittlung unerlässlich (Bovenschen u.a. 2017b). Beispielsweise vermitteln Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken und Pflegekinderdienste Herkunftseltern, die über die Adoptionsfreigabe eines Kindes nachdenken, an Adoptionsvermittlungsstellen. Ohne Gerichte wiederum wären der Ausspruch einer Adoption oder die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption unmöglich. Die Unterstützung von Erziehungsberatungsstellen und therapeutischen Einrichtungen ist schließlich im Rahmen der Nachbegleitung in schwierigen Fällen unverzichtbar.

Charakteristisch für die Kooperation mit all diesen Fachdiensten und Einrichtungen ist, dass die dort tätigen Fachkräfte und Personen in ihrem Arbeitsalltag nicht regelmäßig, sondern eher selten mit dem Thema Adoption in Kontakt kommen. Diese Strukturbedingung der Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Stellen hat zur Folge, dass Adoptionsvermittlungsstellen häufig erst auf das Thema Adoption aufmerksam machen und über Rechtsgrundlagen, Abläufe und Bedarfe informieren müssen. Dabei handelt es sich um eine Daueraufgabe (Expertiseund Forschungszentrum Adoption 2017d), da selten gebrauchte Kenntnisse und Kompetenzen bei kooperierenden Fachdiensten und Stellen immer wieder verloren gehen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen äußern Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen den Wunsch, andere Fachdienste und Stellen besser im Bereich Adoption zu schulen und die dort tätigen Fachkräfte und Personen zu ermutigen, sich mit adoptionsspezifischen Fragen an sie zu wenden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b).

3.1 Überblick über Partner der Vernetzung

Welche anderen Fachdienste und Einrichtungen gehören zum erweiterten Unterstützungsnetzwerk der Adoptionsvermittlungsstellen?

Kooperationen bestehen vor allem mit vier Bereichen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2018a, 2018c, 2018b, 2017a, 2017c, 2017d).

Ein erster Bereich ist das **Gesundheitswesen**. Hier wird u.a. mit gynäkologischen Praxen, Geburtskliniken, Sozialdiensten von Kliniken und Kinderärztinnen und -ärzten sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen kooperiert. Teilweise geht es bei den Kooperationen um die erste Aufklärung, Begleitung und Weitervermittlung von Herkunftseltern in die Adoptionsvermittlung. Teilweise wird die Zusammenarbeit im Rahmen der nachgehenden Begleitung benötigt, etwa, wenn Kinder gesundheitliche Einschränkungen und Auffälligkeiten aufweisen.

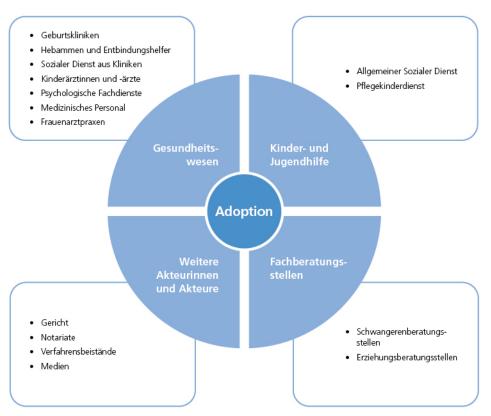
Einen zweiten Bereich bildet die Kinder- und Jugendhilfe in Form der Pflegekinderdienste und der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD). Auch hier geht es teilweise
um die Vermittlung geeigneter Fälle für eine Adoption. Mit den Pflegekinderdiensten
ist die Kooperation u.a. aber auch deshalb eng, weil viele adoptionswillige Personen
zugleich Pflegeeltern sind. In einigen Fällen erhalten Adoptivfamilien Hilfen zur
Erziehung, die vom ASD gesteuert werden, so dass die Kooperation hier im Rahmen
nachgehender Begleitung erfolgt.

Fachberatungsstellen wie Schwangerschaftsberatungsstellen und Erziehungsberatungsstellen bilden einen dritten Bereich. Schwangerschaftsberatungsstellen begleiten vertrauliche Geburten und beziehen dabei die Adoptionsvermittlungsstellen ein. Auch ansonsten vermitteln Schwangerschaftsberatungsstellen in geeigneten Fällen den Kontakt zur Adoptionsvermittlung, während Erziehungsberatungsstellen manchmal im Rahmen von Vorbereitungsseminaren, vor allem aber im Rahmen nachgehender Begleitung als Kooperationspartner fungieren.

Einen vierten Bereich stellen die **Gerichte** und andere Angehörige der **Rechts- pflege** dar (z.B. Notariate), die von zentraler Bedeutung für den Ausspruch von Adoptionen bzw. die Anerkennung im Ausland erfolgter Adoptionen sind.

Stellenweise sind noch weitere Akteure als Kooperationspartner relevant, etwa Medien, die über Adoptionen aufklären und einer Stigmatisierung von Herkunftseltern entgegenwirken.





In den nachfolgenden Kapiteln werden Grundlagen und einige Besonderheiten der Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen mit den verschiedenen in der Übersicht genannten anderen Fachdiensten und Stellen dargestellt. Berücksichtigt sind dabei insbesondere Informationen aus den quantitativen und qualitativen Erhebungen des EFZA (Bovenschen u.a. 2017b; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Es liegen jedoch keine direkten Erhebungen zu adoptionsbezogenen Kenntnisständen, Bedenken und Fragen zu Adoptionen bei anderen Fachdiensten und Stellen vor.

3.2 Kooperationen mit Akteuren des Gesundheitssystems

Mit dem Gesundheitssystem haben Adoptionsvermittlungsstellen meist in drei unterschiedlichen Konstellationen Kontakt:

- Zum einen mit Geburtsklinken, Hebammenpraxen und gynäkologischen Praxen während der Schwangerschaft einer Herkunftsmutter bzw. vor, während und nach der Geburt des Kindes,
- weiter mit Akteuren aus der haus- oder fachärztlichen Versorgung, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung Informationen zum Gesundheitszustand von Bewerberinnen bzw. Bewerbern um eine Adoption eingeholt werden,
- schließlich, wenn im Rahmen nachgehender Begleitung von Adoptivkindern, Adoptiv- und Herkunftseltern Behandlungsbedarfe aufgrund körperlicher oder psychischer Probleme oder Bedarfe nach medizinischer Rehabilitation bestehen.

Das Gesundheitswesen erbringt nach SGB V Leistungen mit dem Ziel, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern sowie nach SGB IX Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Das Gesundheitswesen kennt kein grundlegendes Kooperationsgebot vergleichbar mit § 2 Absatz 5 AdVermiG, jedoch können nach §§ 11 und 73 SGB V auch nichtärztliche Formen von Leistungen und Begleitung angeregt werden, wenn dies für die Gesundheit der Versicherten erforderlich ist. Zudem regeln spezielle Gesetze (z.B. § 4 KKG) in einigen Bereichen Kooperationsleistungen aus dem Gesundheitswesen.

Wichtig ist, dass die Schweigepflicht im Gesundheitswesen einen sehr hohen Stellenwert besitzt und rechtlich so ausgestaltet ist, dass sie Zeugnisverweigerungsrechte selbst in Strafverfahren beinhaltet. Eine frei im Internet zugängliche Einführung in die ärztliche Schweigepflicht und ihre Rechtsgrundlagen bieten Markus Parzeller u.a. (2005). In der Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens ist es daher besonders wichtig, auf entsprechende Einwilligungen bzw. Befugnisse für Datenübermittlungen zu achten.

3.2.1 Gynäkologische Praxen und Hebammenpraxen

Frauenärztinnen und Frauenärzte sowie Hebammen und Entbindungshelfer sind im Falle einer Schwangerschaft erste Ansprechpersonen für Frauen. Daher werden sie unter Umständen mit Fragen zu Adoptionen konfrontiert oder nehmen wahr, dass eine werdende Mutter verzweifelt ist, die Schwangerschaft ablehnt oder darüber nachdenkt, ein Kind zur Adoption freizugeben. Hieraus können sich schwierige Gesprächssituationen ergeben, und die genannten

Berufsgruppen benötigen Informationen darüber, wie sie das Thema Adoption ansprechen können und unter welchen Umständen eine Weitervermittlung bzw. ein Einbezug der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen kann. Für Adoptionsvermittlungsstellen ist es daher wichtig, eine Kommunikationsstrategie für gynäkologische und Hebammenpraxen zu entwickeln. Angesichts der großen Zahl entsprechender Praxen und den vergleichsweise geringen Fallzahlen von Adoptionen kann eine solche Kommunikationsstrategie nicht zentral auf die persönliche Teilnahme von Frauenärztinnen und Frauenärzten sowie Hebammen und Entbindungshelfern an Fortbildungen und Arbeitskreisen setzen. Sinnvoller ist es, Informationsmaterialien über Adoptionen bereit zu stellen und bei Bedarf für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Ein Merkblatt für Frauenärztinnen und Frauenärzte sowie Hebammen und Entbindungshelfer oder eine Seite auf der Homepage der Adoptionsvermittlungsstelle könnte Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- Wie das Thema Adoption gegenüber einer Patientin angesprochen werden kann (z.B. nicht als direkte Empfehlung, sondern als Erfahrung in anderen Fällen, beispielsweise "Ich habe schon erlebt, dass eine Adoption für eine Patientin eine gute Lösung war.");
- Welche Äußerungen gegenüber einer Patientin als wertschätzend erlebt werden (z.B. "Ich finde es sehr gut, wenn Sie alle Möglichkeiten bedenken.");
- Graphisch aufbereitete Grundinformationen zum Ablauf von vertraulicher Geburt und Adoption;
- Wer die Patientin weiter beraten und ihre Fragen beantworten kann (regionale Adressen und Kontaktzeiten sowie ein Verweis auf das Hilfetelefon "Schwangere in Not");
- Welche Flyer zu den Themen "Ungewollte Schwangerschaft" und "Adoption" zur Auslage in der Praxis empfohlen werden;
- Wer eventuell vorhandene weitergehende Fragen der Frauenärztin, des Frauenarztes, der Hebamme oder des Entbindungshelfers beantworten kann.

Eine direkte Informationsübermittlung zwischen gynäkologischer Praxis bzw. Hebammenpraxis und Adoptionsvermittlungsstelle ist in der Regel nicht erforderlich. Falls doch, ist hierfür eine Einverständniserklärung der (werdenden) Mutter erforderlich.

3.2.2 Haus- und Fachärzte

Gesundheitliche Einschränkungen bei Bewerberinnen und Bewerbern sind im Rahmen der Eignungsfeststellung relevant, insoweit Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Versorgung und Erziehung eines Kindes naheliegen. In der Regel wird hierzu im Rahmen der Eignungsfeststellung ein ärztliches oder fachärztliches Attest, örtlich auch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes über eine amtsärztliche

Untersuchung eingeholt (für eine vertiefende Beschreibung Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2021b).

Entsprechende Atteste können stets nur mit Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden bzw. werden von dieser selbst in der jeweiligen haus- oder fachärztlichen Praxis zum direkten Versand an die Adoptionsvermittlungsstelle beauftragt. Auch eine eventuell notwendige Rücksprache der Adoptionsvermittlungsstelle mit der entsprechenden Praxis (z.B., weil ein Attest Schlussfolgerungen eines Arztes enthält, dass keine Bedenken gegen eine Adoption bestehen, ohne jedoch konkrete Informationen zum Gesundheitszustand zu benennen) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung. In der Regel handelt es sich hier nur um punktuelle Zusammenarbeit.

3.2.3 Geburtskliniken

Ist der Wunsch nach der Freigabe eines Kindes zur Adoption bereits zum Zeitpunkt der Geburt bekannt, kommt der Zusammenarbeit zwischen Adoptionsfachkraft und der entsprechenden Geburtsklinik große Bedeutung zu. Dies gilt auch für vertrauliche Geburten. Da Herkunftsmütter bzw. Herkunftseltern in der Situation der Geburt und der Trennung vom Kind sehr vulnerabel sind, erfordert die Situation viel Sensibilität und Wissen über die Abläufe einer Adoption. Zudem kann es sein, dass rund um die Geburt Gesundheitsdaten zum Kind anfallen, die für den späteren Entwicklungsverlauf des Kindes in der Adoptivfamilie wichtig sind. Manchmal handelt es sich auch um die letzte Möglichkeit, für die Identitätsentwicklung des Kindes wichtige Informationen zu den Herkunftseltern zu dokumentieren. Aus diesen Gründen ist eine gute fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Geburtsklinik sehr wichtig, die durch eine fallübergreifende Kooperation unterstützt werden kann.

Wichtige Themen in der fallübergreifenden Zusammenarbeit, also etwa bei möglichen Informationsveranstaltungen in der Klinik, Kooperationsgesprächen oder auf einer entsprechenden Seite beim Internetauftritt der Adoptionsvermittlungsstelle, sind:

• Ablauf einer Adoption sowie einer vertraulichen Geburt

Auch wenn das Personal von Geburtskliniken nicht die Aufgabe hat, (werdende) Mütter bzw. Eltern zum Ablauf einer Adoption zu beraten, schafft eine grundlegende Orientierung hinsichtlich der Abläufe doch Vertrauen. Für adoptionsbezogene Fragen von (werdenden) Müttern bzw. Eltern an das Klinikpersonal gilt jedoch die Empfehlung, an die Adoptionsvermittlungsstelle weiter zu verweisen und gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Im Rahmen einer vertraulichen Geburt ergeben sich Besonderheiten, insofern in der Klinik für die Mutter ein Pseudonym verwendet wird und die Abrechnung der Geburt nicht mit der Krankenkasse, sondern mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

erfolgt. Die Geburtsklinik ist zudem dazu verpflichtet, selbst direkt folgende Daten an das Standesamt weiterzuleiten: Vorname des Kindes, Pseudonym der Kindsmutter, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Kindes.

Vermeidung einer Stigmatisierung und vermeidbaren Belastung von Herkunftsmüttern bzw. -eltern

Aus der Praxis der Adoptionsvermittlung wird berichtet, dass medizinisches Fachpersonal in Geburtskliniken teilweise eine kritische Haltung gegenüber Herkunftseltern einnimmt, die ein Kind zur Adoption freigeben (wollen). Daher ist es sinnvoll, über die in der Regel schweren psychosozialen Belastungslagen Betroffener zu informieren, um einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Zudem kann es sein, dass medizinische Fachkräfte einen in der Situation unangemessen und als belastend empfundenen Kontakt zwischen Kind und Mutter fordern, indem sie beispielsweise das Kind der Mutter unmittelbar nach der Geburt an die Brust legen. Ein Ansprechen und eine Reflexion von Handlungen von Klinikpersonal, das üblicherweise den Eltern-Kind Beziehungsaufbau fördern soll, kann helfen, einer unbeabsichtigten Belastung von Herkunftsmüttern bzw. -eltern vorzubeugen (Neil 2017; Neil/Cossar/Lorgelly 2010).

• Umgang mit Trauer bei Herkunftseltern

Trauer bei Herkunftsmüttern bzw. -vätern wird manchmal von medizinischen Fachkräften als Zeichen einer inneren Ablehnung der Adoption gedeutet. Dies kann dazu führen, dass sie die Entscheidung zur Adoption in Frage stellen und die Mütter durch Nachfragen unter Druck setzen. Tatsächlich handelt es sich aber um einen psychischen Prozess, der auch dann auftritt, wenn Herkunftsmütter bzw. -väter an der Entscheidung nicht zweifeln (für eine Forschungsübersicht siehe Alper 2019). Es ist daher ratsam, durch Informationen Fehldeutungen von Trauerreaktionen vorzubeugen.

• Gesundheitsdaten zum Kind und Informationen mit Bedeutung für die Identitätsentwicklung des Kindes

Schließlich ist es sinnvoll, Klinikpersonal darüber aufzuklären, dass den Fachkräften der Adoptionsvermittlung daran gelegen ist, mit Einverständnis der Mutter Gesundheitsdaten und andere Informationen zu dokumentieren, die sich im weiteren Entwicklungsverlauf für das Kind als wichtig erweisen könnten.

Die hohe Personalfluktuation in Geburtskliniken stellt einen erschwerenden Umstand für Kooperationen dar. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen haben das Gefühl, immer wieder von vorne anfangen zu müssen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Für eine gelingende Kooperation ist es deswegen sehr wichtig, dass ein fortlaufender Kontakt besteht. Werden Schlüsselpositionen in Geburtskliniken (z.B. die Leitung der Geburtsstation, Pflegedienstleitung) neu besetzt, sollte die Adoptionsvermittlungsstelle proaktiv Kontakt aufnehmen und bestehende

Absprachen erläutern bzw. um eine Bestätigung bitten. Neben fortlaufender Kommunikation hat sich die schriftliche Fixierung von Absprachen und Informationen (z.B. in Form eines Gesprächsprotokolls) als hilfreich erwiesen.

Fallbeispiel: Kooperation zwischen Schwangerschaftsberatungsstelle, Adoptionsvermittlungsstelle und Geburtsklinik bei einer vertraulichen Geburt

Ende Oktober erhält Frau Beck, Sozialarbeiterin in der Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes, einen Anruf von Frau Weber. Frau Weber arbeitet als Fachkraft in einer Schwangerschaftsberatungsstelle und möchte einen gemeinsamen Termin mit Frau Beck und der im neunten Monat schwangeren Frau Ulrich (Pseudonym der Mutter) vereinbaren, die ihr Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt bringen und anschließend zur Adoption freigeben möchte. Frau Beck und Frau Weber sind beide Teil der Arbeitsgemeinschaft "Vertrauliche Geburt", welche sich vor Ort regelmäßig trifft. Die beiden Fachkräfte kennen sich gut und haben auch schon bei anderen Fällen vertraulicher Geburt zusammengearbeitet. Beide haben u.a. das Ziel, Stigmatisierung und Traumatisierung von Herkunftsmüttern zu vermeiden. Die Kooperation zwischen den beiden Fachstellen kam auch deshalb zustande, weil Frau Beck aktiv auf Frau Weber zugegangen ist und sich persönlich vorgestellt hat. Frau Beck und Frau Weber vereinbaren mit Frau Ulrich einen Termin für die nächste Woche.

Frau Ulrich kommt gemeinsam mit Frau Weber zu Frau Beck in die Adoptionsvermittlungsstelle. Frau Beck erklärt Frau Ulrich den Ablauf einer Adoption und die damit verbundenen rechtlichen Folgen. Frau Ulrich stellt dabei viele Fragen und scheint etwas verunsichert, besteht jedoch trotzdem auf eine vertrauliche Geburt und eine anschließende Adoptionsfreigabe.

Im Verlauf des Beratungsgesprächs informieren die beiden Fachkräfte u.a. über:

- Den Ablauf bei einer vertraulichen Geburt und einer Adoptionsvermittlung;
- die Möglichkeit, sich auch bei einer vertraulichen Geburt bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden, wenn die Anonymität aufgegeben wird;
- die Möglichkeit, einen Beratungstermin beim Pflegekinderdienst zu vereinbaren oder eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes zur Beratung hinzuzuziehen, um über die Möglichkeit einer Vollzeitpflege zu sprechen;
- die rechtlichen Wirkungen einer Adoption, also das Erlöschen aller Verwandtschaftsverhältnisse und damit aller Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind (Sorge- und Umgangsrechte, Unterhaltsverpflichtungen und Erbrechte);
- die Möglichkeit, Informationen über die Entwicklung des Kindes zu erhalten und, bei Einverständnis der Adoptiveltern, Kontakt zum Kind zu halten.

Frau Beck fragt Frau Ulrich, welche Wünsche sie für die Geburt hat und klärt ab, ob Frau Ulrich beispielsweise das Kind nach der Geburt sehen oder einen Namen für das Kind festlegen möchte. Frau Ulrich möchte das Kind nach der Geburt nicht sehen, hätte jedoch gerne, dass ein von ihr festgelegter Name für das Kind eingetragen wird. Sie habe keine Vorstellung bezüglich der zukünftigen Adoptiveltern.

Nachdem Frau Ulrich keine weiteren Fragen hat, verabschieden die beiden Fachkräfte Frau Ulrich. Im Anschluss besprechen sie das gemeinsame Gespräch nach. Frau Weber und Frau Beck sind sich nicht sicher, wie gefestigt Frau Ulrich in ihrer Entscheidung ist, das Kind zur Adoption freizugeben. Sie besprechen daher, dass beim Matching abzusichern ist, dass die Adoptivpflegeeltern, zu denen das Kind vermittelt wird, mit der unklaren Perspektive gut umgehen können und dass die vorhandene Möglichkeit, dass sich die leibliche Mutter während der Adoptionspflege entscheidet, ihr Kind zu sich zurückzunehmen, in der Vorbereitung der potenziellen Adoptivpflegeeltern ausführlich besprochen und gemeinsam reflektiert wird, ob sich die potenziellen Adoptivpflegeeltern dies zutrauen.

Frau Weber versucht im Anschluss an das Gespräch ihre Ansprechperson in der Geburtsklinik, Frau Scheib, zu kontaktieren. Am Telefon wird ihr von Frau Strobel mitgeteilt, dass Frau Scheib nicht mehr im Klinikum arbeite. Frau Weber ist überrascht, da sie stetigen Kontakt zu Frau Scheib gepflegt hat. Beide bedauern, dass schon länger kein Kooperationsgespräch unter Leitung der

Adoptionsvermittlungsstelle an der Klinik mehr stattgefunden hat. Sie beschließen, Frau Beck daraufhin anzusprechen. Frau Weber erinnert sich daran, dass im letzten Kooperationsgespräch lebhaft über den Umgang mit den Müttern bei einer vertraulichen Geburt diskutiert wurde. Frau Strobel versichert, dass sich das Personal auf Station, trotz des schon lange zurückliegenden letzten Kooperationsgesprächs, mit dem Ablauf einer vertraulichen Geburt auskenne. Frau Weber gibt daraufhin das Pseudonym und den voraussichtlichen Geburtstermin von Frau Ulrich weiter, ebenso die Wünsche von Frau Ulrich, die sie in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart haben.

Frau Weber kontaktiert Frau Ulrich und erklärt ihr, dass Frau Strobel die neue Ansprechperson ist und diese versuchen wird, um die Tage des Geburtstermins in der Klinik anwesend zu sein und die Mitarbeitenden über die vertrauliche Geburt informiert.

Wenige Tage vor Geburtstermin kontaktiert Frau Weber Frau Strobel und informiert sie über den aktuellsten Stand.

Als Frau Ulrich Wehen bekommt und sie in die Geburtsklinik geht, wird sie bei der Anmeldung nach ihrer Krankenkassenkarte gefragt. Frau Ulrich ist verwirrt, da sie durch Frau Weber aufgeklärt wurde, dass bei einer vertraulichen Geburt die Karte nicht eingelesen wird, um die Anonymität der Frau zu schützen. Frau Ulrich ist es unangenehm, am Empfang zu erklären, warum dies bei ihr nicht möglich ist. Sie erinnert sich an die Kontaktperson von Frau Beck und Frau Weber und verlangt diese zu sprechen. Frau Strobel kann die Situation klären und begleitet Frau Ulrich. Diese ist sehr beruhigt, da sie weiß, dass Frau Strobel nochmals von Frau Weber informiert wurde und ihre Wünsche berücksichtigt.

3.2.4 Therapeutische Versorgungseinrichtungen

Weitere Kooperationspartner, nun jedoch im Rahmen nachgehender Begleitung, stellen therapeutische Versorgungseinrichtungen, wie etwa Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie niedergelassene ärztliche oder psychologische Kinder- und Jugendtherapeutinnen bzw. -therapeuten dar. Eine Zusammenarbeit ist hier besonders in Fällen relevant, in denen ein Adoptivkind in krankheitswertigem Ausmaß psychische Probleme bzw. Verhaltensprobleme ausbildet. Indikationen für eine psychologische Behandlung sind im Basismodul der Handreichung zur nachgehenden Begleitung dargestellt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2021c).

Wenn bei adoptierten Kindern oder Jugendlichen aufgrund von psychischen Problemen eine deutliche Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen oder ein hoher Leidensdruck entsteht, ist es sehr wichtig, dass Adoptionsvermittlungsstellen die Adoptiveltern im Rahmen nachgehender Begleitung zur Inanspruchnahme therapeutischer Leistungen ermutigen und gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme unterstützen. Dies gilt auch für die Ermutigung, den Adoptionshintergrund und eventuell bekannte schädigende Einflüsse oder Belastungserfahrungen vor der Adoption in der Behandlung offen anzusprechen. Eine zeitnahe Vermittlung ist umso wichtiger, als regional eine erhebliche Unterversorgung im Hinblick auf (spezialisierte) Kinder- und Jugendpsychotherapeuten besteht. Es ist also mit längeren Wartezeiten bis zum Beginn der Behandlung zu rechnen.

Eine Schweigepflichtentbindung und Möglichkeit zur Rücksprache mit der Therapieeinrichtung sollte von den Adoptiveltern erbeten werden, wenn aufgrund der Belastung in der Adoptivfamilie ein zusätzlicher Einsatz einer Hilfe zur Erziehung entsprechend §§ 27ff. SGB VIII geprüft wird oder sogar ein Zusammenbruch der Adoptivfamilie droht.

Fallübergreifende Formen der Zusammenarbeit mit therapeutischen Versorgungseinrichtungen finden vor allem im Rahmen von Fachveranstaltungen statt und haben vordringlich zwei Themenstellungen: (a) Fachkräfte der Adoptionsvermittlung benötigen Informationen darüber, wie sie im Rahmen von nachgehender Begleitung präventiv über die Unterstützung der Adoptiveltern die psychische Gesundheit von Kindern fördern können, gerade wenn es zu Schädigungserfahrungen oder frühkindlichen Belastungen gekommen ist, (b) umgekehrt sind Fachkräfte therapeutischer Versorgungseinrichtungen manchmal an Informationen darüber interessiert, welche Besonderheiten die Familien- und Identitätsentwicklung nach einer Adoption aufweisen kann, da diese Punkte in der therapeutischen Arbeit mit ihren Klientinnen und Klienten aufkommen können.

3.3 Kooperationen mit Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe

Im Sozialgesetzbuch VIII sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Absatz 3 beschrieben. Eine der wichtigsten Aufgaben ist demnach die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung, der Schutz von Kindern vor Gefahren sowie die Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Die Adoptionsvermittlung wird als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gesehen, auch wenn sie nicht im SGB VIII beschrieben ist, sondern im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) eine eigene Gesetzesgrundlage hat. Die große Mehrzahl der Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung ist bei den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter beschäftigt.

Mit insbesondere zwei anderen Diensten der Jugendämter bestehen häufig enge Kooperationsbeziehungen: Mit den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und mit den Pflegekinderdiensten (PKD). Aufgrund der kommunalen Organisationsfreiheit im Rahmen von Bundes- und Landesrecht ist es möglich, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste örtlich etwas andere Bezeichnungen tragen (z.B. KSD: Kommunaler Sozialer Dienst) bzw. in ihren Aufgaben weiter spezialisiert oder entdifferenziert (also aufgelöst und anderweitig integriert) sind. So haben einige Kommunen etwa zwar die Aufgabe der Einleitung, Steuerung und Beendigung von Hilfen zur Erziehung beim ASD belassen, aber die Aufgabe der Prüfung von Mitteilungen zum möglichen Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung an einen Spezialdienst ausgelagert. Andere Kommunen haben keinen eigenen Pflegekinderdienst, sondern dessen Aufgaben an einen Freien Träger vergeben oder dem ASD übertragen.

Hintergrund: Befunde aus den EFZA-Studien

Kooperationen mit anderen Diensten der Jugendämter sind bei Adoptionsvermittlungsstellen regelhaft vorhanden. In der EFZA-Studie zu Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen schilderten 98% der Befragten Kooperationen mit den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und den Pflegekinderdiensten. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sind oftmals zugleich im Pflegekinderdienst tätig. Die Kooperationsbeziehungen werden von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen im Durchschnitt als eher gut bewertet (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b).

3.3.1 Allgemeine Soziale Dienste (ASD) der Jugendämter

Berührungspunkte zwischen Adoptionsvermittlungsstellen und den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) bestehen insbesondere an drei Stellen:

- Der fachlichen Unterstützung seitens der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung, wenn Fachkräfte des ASD sich mit § 37c Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auseinandersetzen, also die Möglichkeit einer Adoption bei längerfristig angelegten stationären Hilfen (Heimerziehung) prüfen und darüber ggfs. mit Eltern sprechen;
- der Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung in Adoptivfamilien, in denen sich Erziehungsschwierigkeiten und Krisen entwickelt haben und vereinzelt
- der Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII, wenn Gefährdungsmitteilungen zu Kindern in Adoptivfamilien eingehen.

Von Fachkräften aus der Adoptionsvermittlung wird berichtet, dass eine Prüfung der Adoptionsoption gemäß § 37c Absatz 2 Satz 3SGB VIII bei langfristig stationär untergebrachten Kindern, die in der Regel bereits das Schulalter erreicht haben, häufig unterbleibt und angesichts der altersbedingt ausgebildeten Eltern-Kind-Beziehungen oftmals Vorbehalte seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes gegenüber Adoptionsvermittlungen vorhanden sind (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Zumindest aber ist auch in den Adoptionsvermittlungsstellen häufig unklar, wie unter diesen Umständen eine Prüfung der Adoptionsoption aussehen sollte. Da international einige Erfahrungen mit Adoptionen im Grundschulalter oder danach vorliegen (z.B. Piermattei u.a. 2017), könnte die Kooperation mit den Allgemeinen Sozialen Diensten an dieser Stelle langfristig von einer weiteren Konzeptentwicklung in der Adoptionsvermittlung profitieren.

Bei einer kleinen Minderheit von Adoptivkindern kommt es zu ungünstigen Entwicklungsverläufen, die dann wiederum unter Umständen einen erzieherischen Bedarf bei den Adoptiveltern entstehen lassen, sodass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung vorliegen. Um eine Inanspruchnahme entsprechender Hilfen bei den Adoptiveltern anregen zu können, sollten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen Grundkenntnisse über erzieherischen Bedarf und Hilfen zur

Erziehung besitzen. Unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung ist es letztlich jedoch den Adoptiveltern überlassen, ob sie ihnen zustehende Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen oder nicht. Kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, wird es in vielen Fällen empfehlenswert sein, die Adoptiveltern um die Erlaubnis zu bitten, die für die nachgehende Begleitung zuständige Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle zu den Hilfeplangesprächen gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII hinzuziehen zu dürfen, da sie unter Umständen adoptionsbezogene Besonderheiten zu Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen beitragen kann.

In seltenen Fällen liegen, trotz früherer Eignungsprüfung, zu einem späteren Zeitpunkt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Adoptivfamilie vor. Für die Gefährdungseinschätzung ist in der Regel der ASD zuständig, der vermutlich auch versuchen wird, die Adoptionsvermittlungsstelle zu kontaktieren, sofern im Rahmen der nachgehenden Begleitung aktuell Kontakte bestanden. Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung an den Allgemeinen Sozialen Dienst ergeben sich dabei für die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter aus §§ 64, 65 SGB VIII, bei den Adoptionsvermittlungsstellen Freier Träger aus § 4 KKG (vgl. Kapitel 4).

3.3.2 Pflegekinderdienst

Einen weiteren Kooperationspartner in den Jugendämtern stellen die Pflegekinderdienste dar. Tatsächlich wurden in der EFZA-Befragung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen die Pflegekinderdienste als die im Mittel engsten Kooperationspartner beschrieben (Bovenschen u.a. 2017b). Die Kooperation wird zudem im Durchschnitt als sehr gut charakterisiert. Eine enge Kooperation der beiden Fachstellen kann laut Aussagen der Fachkräfte viele Synergieeffekte erzeugen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2015):

- Bildung eines teilweise gemeinsamen "Pools" an Bewerberinnen und Bewerbern, die sowohl an einer Rolle als Pflegeeltern als auch an einer Rolle als Adoptiveltern interessiert und für beides geeignet sind;
- gemeinsame Angebote der Vorbereitung und Nachbetreuung mit einer inhaltlichen Differenzierung bei manchen Informationsangeboten (z.B. Rechtslage), während andere Teile ohne Probleme integriert werden können (z.B. Bindungsentwicklung von Kindern, Rolle früher Traumata);
- fortlaufende Prüfung der Adoptionsoption nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII, d.h. Prüfung, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt, wenn die Hilfe langfristig außerhalb der Herkunftsfamilie zu leisten ist;
- die Vermittlung in ein Pflegeverhältnis und nachfolgende Begleitung von Kindern, bei denen eine spätere Adoption von vornherein eine mögliche Perspektive darstellt.

Freilich ist in der Pflegekinderhilfe stets vorrangig abzuklären, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit bei Herkunftseltern möglich ist, so dass es sich bei der Prüfung der Adoptionseignung um eine ergänzende Perspektive handelt, wenn die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit bei Herkunftseltern sich als nicht möglich erweist. Entsprechend formuliert ein mit Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Familienrecht und Jugendhilferecht besetzter Arbeitskreis beim Deutschen Familiengerichtstag (2015):

"In allen Fällen von langfristigen Hilfen zur Erziehung außerhalb des eigenen Elternhauses sollte nicht nur eine Arbeit mit der Herkunftsfamilie konsequent erfolgen, sondern auch die Prüfung einer Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege Gegenstand der Hilfeplanung sein".

Kooperationen zwischen Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen berühren eine Reihe von wichtigen Fachthemen, so dass es die Kooperation vertieft, wenn damit eine Auseinandersetzung stattfindet und teilweiser oder gänzlicher Konsens zu folgenden Punkten erarbeitet wird:

- Eine Adoptionseignung wird vor allem bei länger andauernderen Pflegeverhältnissen mit abgebrochenem Kontakt zu den Herkunftseltern angenommen (Bovenschen u.a. 2017b). Wann genau aber sehen die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe diese beiden Bedingungen als erfüllt an?
- Besteht Konsens darüber, in welchen Fällen Kinder von einer Adoption im Verhältnis zu einem langjährig stabilen Pflegeverhältnis profitieren? Werden keine solchen Fallkonstellationen gesehen, ist es unwahrscheinlich, dass die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sich intensiver für eine Prüfung der Adoptionsoption einsetzen. Vielmehr bestehen dann häufig Vorbehalte (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b).
- Wenn Kriterien für die Adoptionseignung und Kindeswohldienlichkeit von Adoptionen formuliert werden können, stellt sich schließlich noch die Frage, welche Gesprächsstrategien die Fachkräfte sehen, um mit Herkunfts- und Pflegeeltern über die Möglichkeit einer Adoption ins Gespräch zu kommen.

Unter der Lupe: Adoption und Vollzeitpflege – wann könnte eine Adoption in Frage kommen?

Eine Adoption kann potenziell vor allem bei a) länger andauernderen Pflegeverhältnissen mit b) vollständig abgebrochenem Kontakt zu den Herkunftseltern in Frage kommen.

Ab wann ein Pflegeverhältnis im Hinblick auf eine Adoptionseignung als länger andauernd angenommen wird, hängt in erster Linie vom Erleben des Kindes ab. Die Zeitdauer alleine ist daher kein geeignetes Kriterium. Bislang gibt es keine fachliche Verständigung über relevante Kriterien. Daher sind nur Diskussionsanregungen möglich. Zu denken wäre insbesondere an die Entwicklung typischer Merkmale einer Eltern-Kind-Beziehung (Bindung, Anerkennung elterlicher Autorität) und die über einige Zeit stabile Selbstzuordnung des Kindes zur Familie.

Anhaltspunkte für einen vollständig abgebrochenen Kontakt könnten sein: (a) Die Eltern nehmen angebotene Kontakte über lange Zeit nicht wahr und sind auch für das Jugendamt nur sporadisch erreichbar, sie sind gesundheitlich überdauernd zu eingeschränkt, um Kontakt zu halten, oder erklären stabil, keinen wirklichen Wert auf Kontakt zu legen, (b) Kinder erinnern sich nicht an die Herkunftseltern, haben sich deutlich abgelöst und ordnen sich gedanklich nicht mehr den Herkunftseltern zu.

Vorteile einer Adoption

Vorteile einer Adoption im Verhältnis zu einem langjährig stabilen Pflegeverhältnis scheinen, der gegenwärtigen Befundlage entsprechend, vor allem in einer vergleichsweise größeren emotionalen Sicherheit und Stabilität adoptierter Kinder zu liegen. Derzeit liegen vier Studien vor, die Kinder aus stabilen Langzeitpflegeverhältnissen mit Kindern aus gleichfalls stabilen Adoptionen verglichen haben (Hjern/Vinnerljung/Brännström 2019; Vinnerljung/Hjern 2011; Triseliotis 2002; Bohman/Sigvardsson 1990). Alle vier Studien finden leichte Vorteile für adoptierte Kinder. In der aktuellsten Untersuchung, einer schwedischen Langzeitstudie von Anders Hjern u.a. (2019) an Geschwisterpaaren, die teilweise adoptiert wurden, hatten adoptierte Kinder im Verhältnis zu Pflegekindern im Erwachsenenalter öfter einen Universitätsanschluss erreicht (20% vs. 12%), waren öfter in Arbeitsverhältnissen (74% vs. 59%) und psychisch stabiler (z.B. Anteil mit Suizidversuch 7% vs. 15%).⁴

Als mögliche Erklärung für die gefundenen Unterschiede kann beispielsweise das in der Fachliteratur diskutierte Konzept der "gefühlten Sicherheit" herangezogen werden, die mit einem größeren psychischen Wohlbefinden der Kinder assoziiert ist (für eine Zusammenfassung vgl. z.B. Tarren-Sweeney/Vetere 2013). Obwohl die rechtliche Form die gefühlte Sicherheit nicht allein bestimmt und viele Pflegekinder auch ohne Adoption ein hohes Maß an gefühlter Sicherheit aufweisen, wirkt eine Adoption hier doch zusätzlich förderlich. In einigen Fällen spielt zudem eine Rolle, dass Adoptiveltern als rechtliche Eltern des Kindes auch über die Volljährigkeit hinaus Unterstützung leisten müssen, wenn das Kind nicht allein für seinen Unterhalt aufkommen kann.

Das Ansprechen einer Adoption mit Herkunfts- und Pflegeeltern

Für das Ansprechen der Möglichkeit einer Adoption mit Herkunfts- und Pflegeeltern gibt es viele Praxiserfahrungen, aber bislang keine veröffentlichten Leitfäden aus Deutschland. Wichtig könnte sein, dass Fachkräfte im Gespräch mit Herkunfts- und Pflegeeltern betonen, das Thema regelmäßig anzusprechen, damit insbesondere Herkunftseltern sich nicht zusätzlich abgewertet fühlen. Sinnvollerweise sollten Fachkräfte die neutrale Information über die Wirkung einer Adoption und zur Möglichkeit von Kontakt sowie zum Zugang zu Informationen über das Kind in den Mittelpunkt rücken und sich dafür zwei bis drei kurze Sätze bereitlegen.

 Zur rechtlichen Wirkung der Adoption für Herkunftseltern, die derzeit nicht bereit oder in der Lage sind, Kontakt zum Kind zu halten: "Durch eine Adoption wird Ihr Kind aus rechtlicher Sicht zum Kind der bisherigen Pflegeeltern. Rechtlich sind Sie dann nicht mehr die Mutter/ der Vater des Kindes. Sie haben dann zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und nicht mehr die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Das gilt sowohl für Sie als auch für den anderen Elternteil. Obwohl die rechtliche Verbindung dann nicht mehr besteht, wird dennoch immer eine persönliche Verbindung zwischen Ihnen und ihrem Kind bestehen bleiben. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Adoptivkinder in ihrem späteren Leben auf die Suche nach ihrer Herkunft und damit auch nach ihrer Herkunftsfamilie gehen und aktiv den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie suchen."

⁴ Bei der Interpretation der Studienbefunde gilt zu berücksichtigen, dass Selektionseffekte nicht auszuschließen sind, d.h. dass sich die beiden Gruppen (Adoptivkinder und Pflegekinder) bereits vor der Entscheidung für eine Form der Fremdunterbringung in einzelnen relevanten Merkmalen (z.B. dem Ausmaß der Verhaltensauffälligkeiten) unterschieden haben und die Entwicklungsverläufe auch dadurch beeinflusst worden sind.

- Zur Frage, ob Kontakt zum Kind möglich ist nach einer Adoption: "Das ist möglich, wenn Sie und die künftigen Adoptiveltern das wünschen. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Kontakt gestaltet werden kann: vom Austausch von Informationen über Briefe, weitergeben über die Adoptionsvermittlungsstelle, bis hin zum regelmäßigen persönlichen Kontakt. Allerdings ist immer nur so viel Kontakt möglich, wie Sie, das Kind und die Adoptiveltern wollen."
- Zur Möglichkeit, Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption
 zu erhalten: "Es ist möglich, dass Sie bei der Vermittlungsstelle Informationen über das Kind
 und seine allgemeine Lebenssituation bekommen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Adoptiveltern der Vermittlungsstelle diese Informationen geben und damit einverstanden sind, dass
 diese Informationen an Sie weitergegeben werden. Dazu sind die Adoptiveltern nicht verpflichtet. Informationen über das Kind und seine Lebenssituation können beispielsweise sein,
 ob das Kind in der Stadt oder auf dem Land lebt, ob es Geschwister hat, welche Art von Schule
 es besucht oder welche Hobbys es hat."

Günstig ist es, den Herkunfts- bzw. Pflegeeltern ausreichend Zeit für eine Antwort zu geben und zu vermeiden, die Information mit einem emotionalen Appell zu verbinden. So könnte es ratsam sein, Herkunfts- bzw. Pflegeeltern darum zu bitten, das Thema sacken zu lassen und dann noch Fragen zu stellen oder ihre Gedanken zum Thema Adoption bei einem zweiten Gespräch mitzuteilen.

In Fokusgruppen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption wurden von Fachkräften aus der Adoptionsvermittlung Vor- und Nachteile einer engen Verzahnung von Adoptionsvermittlung und Pflegekinderhilfe intensiv diskutiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Insbesondere wurde festgehalten, dass Fachkräfte der Adoptionsvermittlung bei einer engen Verzahnung sehr darauf achten müssten, die hohen Qualitätsstandards in der Adoptionsvermittlung, etwa hinsichtlich der Eignungsfeststellung, zu beachten. Zudem müsse für Bewerberinnen und Bewerber stets klar sein, in welcher Rolle eine Fachkraft, die bei beiden Stellen tätig ist, gerade spricht.

Fallbeispiel: Prüfung der Adoptionsoption nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII

Frau Beck, Adoptionsfachkraft, erhält einen Anruf ihrer Kollegin Frau Zeyer, die im gleichen Jugendamt im Bereich des Pflegekinderdienstes arbeitet. Frau Zeyer habe bei einer Familie in ein paar Wochen ein Hilfeplangespräch, bei dem sie Frau Beck bittet, dabei zu sein. Es gehe dabei um ein acht Jahre altes Mädchen, das seit Geburt in einer Pflegefamilie lebe. Diese seien prinzipiell daran interessiert, das Kind zu adoptieren. Frau Zeyer erklärt, durch einen gemeinsamen Arbeitskreis, in dem sowohl Frau Beck als auch Frau Zeyer aktiv sind, habe sie die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle näher kennengelernt und sich schon länger Gedanken gemacht, mit den leiblichen Eltern in diesem Fall über die Möglichkeit einer Adoption zu sprechen (§ 37c Absatz 2 Satz 2 SGB VII). Dafür hätte Frau Zeyer gerne im Hilfeplangespräch die Unterstützung von Frau Beck. Frau Beck und Frau Zeyer machen zuvor noch einen Termin aus, damit Frau Zeyer Frau Beck über den Fall informieren kann – dafür hat Frau Zeyer eine Schweigepflichtsentbindung der betroffenen Familien eingeholt.

Bei ihrem Treffen besprechen die beiden Fachkräfte, ob die Voraussetzungen der Prüfung einer Adoptionsoption gegeben sind. Frau Beck erklärt Frau Zeyer, dass dies ein Teil der Adoptionsvermittlung nach § 7a AdVermiG sei:

- Das Mädchen lebe seit Geburt außerhalb der Herkunftsfamilie in ihrer jetzigen Pflegefamilie.
- Eine Rückkehr des Mädchens in die Herkunftsfamilie sei nicht in absehbarer Zeit zu erwarten, da keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen zu erkennen sind.
- Der leibliche Vater des Mädchens habe bisher keinerlei Interesse an seiner Tochter gezeigt.

Frau Zeyer gibt an, dass bislang, ihrem Kenntnisstand nach, keine Prüfung der Adoptionsoption erfolgt ist. Sie könne nicht sagen, wieso, da sie den Fall erst später übernommen habe.

Die beiden Fachkräfte sind sich unsicher, da das Mädchen regelmäßig Kontakt zu ihrer leiblichen Großmutter mütterlicherseits hat, sich mit dieser gut versteht und eine schützenswerte Beziehung vorhanden ist. Eine Adoption würde eine solche (rechtliche) Beziehung beenden. Die Großmutter selbst gibt an, sich aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters nicht langfristig um ihre Enkelin kümmern zu können.

Frau Zeyer und Frau Beck vereinbaren, dass Frau Beck die betroffene Mutter und auch noch einmal die Pflegeeltern beim kommenden Hilfeplangespräch unverbindlich über das Verfahren bei einer Adoption und die Folgen einer Adoption informieren werde, während Frau Zeyer erklären wird, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, die Adoptionsoption zu prüfen. Dafür würde sie, sofern alle Beteiligten einverstanden sind, gerne getrennte Termine der Kindeseltern, der Pflegeeltern und natürlich des Mädchens selbst mit Frau Beck vorschlagen. Frau Beck erfährt, dass der leibliche Vater nicht auffindbar ist und die leibliche Mutter, Frau Bauer, schon über fünf Jahre keinen Kontakt mehr zu ihm hatte. Alle Beteiligten stimmen diesem Vorschlag zu und machen Termine mit Frau Beck aus

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Pflegeeltern und dem Mädchen erkundigt sich Frau Beck nach der Beziehung der Pflegeeltern zu dem Mädchen und wie die Pflegeeltern zu einer Adoption stehen. Diese befürworten eine Adoption. Als Frau Beck ihnen erläutern möchte, dass bei einer Adoption die finanzielle Unterstützung wegfalle, erklären die Pflegeeltern, dass Frau Zeyer ihnen schon die Konsequenzen einer Umwandlung der Vollzeitpflege zu einer Adoption dargestellt hätte und sie diese gerne in Kauf nehmen. Auch das von Frau Beck geschilderte Eignungsfeststellungsverfahren sei kein Problem für die Pflegeeltern. Sie betrachten das Mädchen mittlerweile als ihr eigenes Kind, da es seit nunmehr acht Jahren bei ihnen lebt. Im Anschluss möchte Frau Beck noch alleine mit dem Mädchen sprechen und dessen Haltung zu einer Adoption erfragen sowie sichergehen, dass das Mädchen versteht, was eine Adoption für (rechtliche) Folgen hat. Das Kind berichtet, dass es immer Angst habe, ihre Pflegeeltern zu verlieren, und daher froh wäre, wenn ein Gericht sage, dass sie nun deren Kind sei.

Das Gespräch mit der Herkunftsmutter, Frau Bauer, gestaltet sich etwas schwieriger. Frau Bauers Mutter habe Frau Bauer bezüglich einer Adoptionsfreigabe abgeraten. Sie hofft, dass ihr Enkelkind bald wieder bei ihrer Tochter leben kann. Frau Beck spricht mit Frau Bauer über die Konsequenzen einer Adoption und damit auch über die Pflichten und Rechte, die nach einer Adoptionsfreigabe wegfallen würden. Gleichzeitig informiert Frau Beck Frau Bauer darüber, dass im Hinblick auf den Vater eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung (§ 1748 BGB) in die Adoption möglich sei. Dies müsse aber gegebenenfalls das Gericht entscheiden. Frau Bauer ist an sich nicht gegen eine Adoptionsfreigabe, aber auch nicht dafür. Sie erbittet von Frau Beck Bedenkzeit. Frau Beck gesteht ihr diese natürlich zu und erklärt Frau Bauer, dass dies erst die Prüfung der Adoptionsoption sei, das heißt, dass geprüft wird, ob eine Umwandlung des Pflegeverhältnisses in eine Adoption sinnvoll sei.

Sowohl Frau Beck als auch Frau Zeyer sehen ein vorhandenes Eltern-Kind-Verhältnis sowie eine innige Beziehung zwischen dem Mädchen und den Pflegeeltern. Die Herkunftsmutter habe hingegen kaum eine Beziehung zum Kind aufbauen können. Allerdings steht das Mädchen ihrer leiblichen Großmutter nahe, weswegen die beiden Fachkräfte noch eine kollegiale Fallberatung in Anspruch nehmen und dann erst zu einer Entscheidung gelangen möchten.

3.4 Kooperation mit Fachberatungsstellen

3.4.1 Kooperation mit Schwangerschaftsberatungsstellen

Gemäß § 25 Absatz 4 SchKG haben jede Frau und jeder Mann das Recht, sich bezüglich der bestehenden oder geplanten Schwangerschaft beraten zu lassen. Wird die Freigabe des Kindes zur Adoption gewünscht, soll diese Beratung und Begleitung von Herkunftseltern möglichst in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen befürworten einen Ausbau der Kooperationsbeziehungen mit Schwangerenberatungsstellen (Bovenschen u.a. 2017a; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b).

Neben der Vermittlung von Wissen und Erfahrungen ist bei der fallbezogenen Zusammenarbeit mit Schwangerenberatungsstellen der Aufbau von belastbaren Kooperationsstrukturen, die durch wechselseitiges Vertrauen und Wertschätzung geprägt sind, äußerst wichtig (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Um eine gute Basis für eine Kooperation zu etablieren, empfehlen sich regelmäßige, fallübergreifende Kooperationstreffen oder Arbeitskreise zwischen Schwangerenberatungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen.

Hürden und Hindernisse der Kooperation, die es zu überwinden gilt, sind dabei (Bovenschen u.a. 2017b; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b):

• Unterschiedliche Schwerpunkte und Erfahrungen

Schwangerenberatungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen setzen in ihrer Arbeit unterschiedliche Schwerpunkte. Bei Schwangerenberatungen liegt der Fokus sehr stark auf den Bedürfnissen der abgebenden Mutter, bei Adoptionsvermittlungsstellen steht hingegen das Kind im Mittelpunkt. Diese unterschiedlichen Perspektiven werden auch dadurch verstärkt, dass Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen Erfahrungen mit allen Beteiligten in verschiedenen Phasen des Adoptionsverfahrens machen Im Gegensatz dazu sehen Schwangerenberatungsstellen meist nur die Mütter vor und unmittelbar nach der Geburt.

· Vorbehalte gegenüber Adoptionen

Bei Fachkräften der Schwangerenberatungsstellen können Vorbehalte gegenüber einer Adoption bestehen, da diese als negativer Ausgang der Beratung wahrgenommen wird. Diese Haltung kann sich auf die Klientinnen und Klienten übertragen. Dies kann dadurch verstärkt werden, dass Herkunftseltern Schwangerenberatungsstellen positiver wahrnehmen, da sie nicht, wie die Adoptionsvermittlungsstellen, in das Jugendamt eingebunden sind.

• Unzureichende Information und zu späte Zusammenarbeit

Aufgrund von Vorbehalten und unzureichendem Wissen kann es vorkommen, dass ungewollt schwangere Frauen, die sich nicht sicher sind, ob sie das Kind austragen bzw. ob sie es behalten wollen, nicht oder nur unzureichend über das Thema Adoption informiert werden. Dies kann auch dazu führen, dass ohne Hinzuziehen einer Adoptionsvermittlungsstelle die Entscheidung für eine vertrauliche Geburt getroffen wird.

Im Hinblick auf diese Herausforderungen ist es besonders wichtig, dass mit Schwangerenberatungsstellen eine gute Kooperation aufgebaut wird, die sowohl fallunabhängig als auch fallspezifisch erfolgt.

3.4.2 Erziehungsberatungsstellen

Sofern Eltern Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Kinder haben, stellt die Jugendhilfe Erziehungs- und Familienberatung explizit als Angebot zur Verfügung (§ 28 SGB VIII). Auch Kinder und Jugendliche können sich an Erziehungsberatungsstellen wenden. Erziehungs- und Familienberatung zählt zu den niedrigschwelligsten Formen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27-40 SGB VIII). Insbesondere bei Problemen in der Adoptivfamilie nach einer Adoption kann eine Vermittlung von Eltern bzw. Familien an Erziehungsberatungsstellen relevant werden. Hierzu ist eine tragfähige Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen notwendig, die bis jetzt in der Praxis noch nicht ausreichend umgesetzt wurde. Deshalb empfehlen die befragten Fachkräfte den Ausbau der Kooperationsbeziehungen zu Erziehungsberatungsstellen (Bovenschen u.a. 2017a), gerade in der nachgehenden Begleitung von Adoptivfamilien.

Aus den Workshops wird deutlich, was für eine gute Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen und Erziehungsberatungsstellen wichtig ist (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b):

- Sensibilisierung der Erziehungsberatungsstellen für das Thema Adoption, jedoch keine Übersensibilisierung – nicht jedes Problem ist auf die Adoption bzw. das Adoptiertsein zurückzuführen.
- Ausreichendes Wissen über das Thema Adoption sowie die Entwicklung von Adoptivkindern.
- Wissen über spezifische Bedürfnisse von Adoptivkindern, Adoptiveltern und Adoptivfamilien.
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Fachstellen (sowohl fallübergreifend als auch fallbezogen).

Fallbeispiel: Vermittlung einer Adoptivfamilie zur Erziehungsberatungsstelle in einer schwierigen Phase (z.B. Pubertät)

Jonas (15 Jahre) wurde unmittelbar nach seiner Geburt zur Adoption frei gegeben und adoptiert. Bis zum Ende des Grundschulalters ist die Beziehung zwischen Jonas und seinen Adoptiveltern, Frau und Herr Spilger, sehr eng. An der Beziehung hat sich auch nichts verändert, nachdem er von seinen Adoptiveltern erfahren hat, dass er adoptiert wurde. Mit Beginn der Pubertät treten jedoch zunehmend Probleme zwischen Jonas und seinen Eltern auf. Er versucht immer wieder gegen Regeln, die er früher eingehalten hat, zu rebellieren. So kommt er häufig, wenn er sich mit seinen Freunden trifft, später als vereinbart nach Hause. Auch gibt es nun häufiger Streit mit den Adoptiveltern. Diese sehen sein Verhalten zwar als alterstypisch und versuchen ihm so viele Freiheiten wie möglich zu gewähren, jedoch wird Jonas Verhalten zunehmend problematischer. Er konsumiert häufig mit seinen Freunden Alkohol, obwohl er erst 15 Jahre alt ist. Seine Eltern wissen oft nicht wo und mit wem er sich trifft. Seit kurzem blockt er alle Gesprächsversuche der Eltern damit ab, dass diese ihm ohnehin nichts zu sagen haben, da sie nicht seine richtigen Eltern seien. Die Eltern sind sehr verletzt und fühlen sich überfordert.

Daraufhin nehmen die Eltern Kontakt zur Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle, Frau Beck, auf. Sie erzählen Frau Beck von ihrer aktuellen Situation. Frau Beck lädt die Familie zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Jonas ist dazu jedoch nicht zu bewegen. Die Eltern sind stark belastet und wissen nicht, wie sie mit Jonas' Verhalten umgehen sollen. Frau Beck beruhigt die Eltern, spricht ihnen Mut zu und erklärt ihnen, dass es in der Pubertät vorkommen kann, dass Jugendliche sich von ihren Eltern distanzieren und rebellieren. Da Frau Beck jedoch keine Expertin in dem Bereich "Umgang mit pubertierenden Jugendlichen" ist, schlägt sie den Eltern vor, sich an eine Erziehungsberatungsstelle zu wenden. Mit der Erziehungsberatungsstelle steht Frau Beck häufig in Kontakt, sie haben auch gemeinsame Angebote wie beispielsweise Elterngruppen. Die Erziehungsberatungsstelle kennt sich durch die Vernetzung mit der Adoptionsvermittlungsstelle im Bereich Adoption aus. Die Eltern begrüßen nach anfänglichem Zögern die Idee. Sie sind dankbar, dass Frau Beck direkt den Kontakt herstellt und sind damit einverstanden, dass Frau Beck Informationen zur familiären Situation weitergibt. Frau Beck bietet weiterhin an, dass sie zum Kennlerngespräch gerne mitkommen kann, wenn die Eltern das wünschen. Die Eltern von Jonas nehmen dieses Angebot gerne an.

Nach dem Termin meldet sich die Fachkraft von der Erziehungsberatungsstelle, Frau Groh, bei Familie Spilger. Gemeinsamen vereinbaren sie einen Beratungstermin, bei dem auch Frau Beck anwesend sein wird. Die Eltern stimmen einem Informationsaustausch zwischen Frau Beck und Frau Groh zu. Hierdurch ist es für Frau Beck möglich, adoptionsspezifische Themen mit der Erziehungsberatungsstelle zu thematisieren und Frau Groh bei adoptionsspezifischen Fragen zu beraten.

Familie Spilger ist über den reibungslosen Ablauf und die schnelle Hilfe, die sie erhalten haben, sehr dankbar. Vor allem der Austausch zwischen Frau Beck und Frau Groh sei hilfreich gewesen, da Frau Groh scheinbar gut über die Situation der Adoptivfamilie informiert war.

3.5 Familiengerichte und Notariate

Weitere Kooperationspartner sind vor allem die Familiengerichte, mit denen im Rahmen von Adoptionssachen nach § 186 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wie die Annahme als Kind, die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Absatz 1 BGB kooperiert wird. Die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen ist in § 189 FamFG gesetzlich verankert. Danach hat das Familiengericht in Adoptionsverfahren eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. des Jugendamts⁵ einzuholen. Durch diese fachliche Äußerung wird das Gericht in die Lage versetzt, die pädagogische Einschätzung zum Kindeswohl nachzuvollziehen, die dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage bietet.⁶

Eine gute Kooperation mit Familienrichterinnen und -richtern kann den Vorteil bringen, dass

- Familienrichterinnen und -richter durch Adoptionsfachkräfte über den Arbeitsprozess der Vermittlungsstellen informiert und aufgeklärt werden, so dass Absprachen getroffen werden können, z. B. zu Fristen, welche die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben ermöglichen;
- fallübergreifende Absprachen getroffen und ein anliegen- bzw. fallbezogener Austausch erleichtert werden können;
- Juristinnen und Juristen kontinuierlich Informationsmaterialien durch Adoptionsfachkräfte angeboten werden können.

Weitere Kooperationspartner sind **Notarinnen und Notare**. In den Studien des EFZA wurde deutlich, dass sich bei Anträgen auf eine Stiefkindadoption die Stieffamilie nach altem Recht in ca. 60% aller Fälle direkt an eine Notarin bzw. einen Notar wandte und dort den Antrag auf Annahme des Kindes stellte. Oftmals lag zu diesem Zeitpunkt schon die schriftliche Einwilligung des abgebenden Elternteils vor (Bovenschen u.a. 2017b). Seit dem 01. April 2021 ist es jedoch nach § 9a AdVermiG vorgeschrieben, dass bei Stiefkindadoptionen schon vor den notwendigen Erklärungen und Anträgen eine Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt. Über die Beratung stellt die Adoptionsvermittlungsstelle allen Beteiligten eine Bescheinigung aus, d.h. dem abgebenden Elternteil, dem verbleibenden Elternteil, dem Annehmenden sowie dem Kind. Den Beratungsschein für das Kind bekommt dessen gesetzlicher Vertreter. An der Pflicht von Notarinnen bzw. Notaren zur rechtlichen Aufklärung ändert dies nichts. Allerdings wird damit sichergestellt, dass auch psychosoziale Themen im Rahmen der Beratung durch die

⁵ Hierbei geht es ausschließlich um Fallkonstellationen, bei denen keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist (§189 Absatz 2 Satz 2 FamFG) wie z. B. bei Inlandsadoptionen von minderjährigen Verwandten oder von Volljährigen oder bei Stiefkindadoptionen, bei denen die Ehefrau zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war.

⁶ Dies ist auch bei Stiefkindadoptionen im Inland erforderlich. Diese unterliegen wie alle anderen Adoptionsformen dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Das bedeutet, dass auch bei Stiefkindadoptionen das Familiengericht (§ 1752 BGB) über die Annahme eines (Stief-)Kindes entscheidet. Gerade vor dem Hintergrund, dass bei Anträgen auf Stiefkindadoptionen sachfremde Motive eine Rolle spielen können, ist eine gute Kooperation zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und dem zuständigen Familiengericht von besonderer Bedeutung (vgl. www.dji.de/stiefkindadoption).

Adoptionsvermittlungsstelle angesprochen und rechtliche Themen schon einmal vorbesprochen werden. Dies ermöglicht es den Eltern des Kindes bzw. der annehmenden Person vorab zu überlegen, welche rechtlichen Fragen sie haben.

Kooperationen mit Notariaten können dazu führen, dass Juristinnen und Juristen

- adoptionsspezifisches Wissen durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen erhalten, was eine verständliche rechtliche Aufklärung erleichtert;
- adoptionsinteressierten Familien, die sich noch nicht bei einer Adoptionsvermittlungsstelle haben beraten lassen, besser erklären können, warum eine vorgängige Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle notwendig und sinnvoll ist;
- besser darüber informiert sind, wie Adoptionsvermittlungsstellen im Einzugsbereich erreicht werden können und wie das Vorgehen bei der Beratung ist (z.B., dass die Adoptionsvermittlungsstellen auch das Kind beraten).

3.6 Andere Kooperationspartner

Die bisherige Aufzählung der Kooperationspartner von Adoptionsvermittlungsstellen ist nicht erschöpfend. So kann es etwa manchmal sinnvoll sein, den Kontakt der Beteiligten mit dem Standesamt zu begleiten bzw. auf Fragen zum Ablauf beim Standesamt vorbereitet zu sein (z.B. Fragen nach dem Unterschied zwischen dem Geburtenregister, in dem nach dem Adoptionsbeschluss neben Angaben zu den Adoptiveltern auch Angaben zu den Herkunftseltern enthalten sind, und der Geburtsurkunde, bei der nur die aktuellen Verhältnisse wiedergegeben werden). Ebenso kann es, insbesondere bei Adoptionen aus Nicht-HAÜ-Staaten, sehr sinnvoll sein, wenn die Auslandsvermittlungsstelle des Freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle frühzeitig Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde aufnimmt. In aller Regel handelt es sich hier um punktuelle fallbezogene Kooperationen, ebenso wie bei weiteren Behörden, denen eine Adoption bekannt werden kann (vgl. BAG Landesjugendämter 2019). Punktuelle fallbezogene Kooperationen werden deutlich erleichtert, wenn Abläufe bekannt sind und Anliegen klar formuliert bzw. Fragen klar beantwortet werden können. Aufgrund der Vielfalt der Kooperationsbezüge in der Adoptionsvermittlung ist dies eine große Herausforderung. Sofern sehr erfahrene Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung tätig sind, fällt diesen häufig die Aufgabe zu, hier weniger erfahrene Kolleginnen und Kollegen an ihrem Wissen und ihren Erfahrungen teilhaben zu lassen. Vor allem bei bevorstehenden Übergängen kann es sinnvoll sein, hier über das Wissensmanagement in der Adoptionsvermittlungsstelle nachzudenken und erfahrene Fachkräfte um ein Dokument zu bitten, in welchem Informationen zu Kooperationen zusammengetragen sind, die nur punktuell benötigt werden.

3.7 Medien

Sowohl Herkunftseltern als auch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen und Schwangerenberatungsstellen berichten häufig von einer Stigmatisierung der Herkunftseltern. Allgemein herrsche ein schlechtes Image von Adoptionen in der öffentlichen Wahrnehmung (Bovenschen u.a. 2017a). Damit Adoptionen mehr Akzeptanz und Wetschätzung erfahren, sind Kooperationen mit den Medien und Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Um die zeitlich knappen Ressourcen von Adoptionsfachkräften nicht noch mehr auszureizen, können Kooperationen geschlossen werden, um:

- Informationsmaterialien für Herkunftseltern, Bewerberinnen und Bewerber und Adoptivfamilien (z.B. Homepage, Flyer) zu erstellen.
- Öffentlichkeitskampagnen zu verwirklichen, z.B. durch Plakate, Werbespots, Filme, Social Media.
- Apps zu entwickeln, die Informationen an die Betroffenen weitergeben oder ggf. Stellen aufzeigen, an die sie sich wenden können.

Hinweise für die Praxis. Oftmals sind auch Kooperationen mit Universitäten oder Hochschulen von großem Nutzen, die einen Studiengang für Medien, Marketing oder Informatik anbieten. Im Rahmen von praxisnahen Seminaren und/oder Abschlussarbeiten müssen Studierende häufig eigene Kampagnen entwerfen, die über Onlineplattformen verbreitet werden sollen (z.B. YouTube, Instagram, TikTok) oder Homepages, Apps und/oder Anwendungen programmieren. Dies kann von besonderem Vorteil sein, da so die jüngere Generation angesprochen werden kann und solche Kooperationen meist auf ehrenamtlicher Basis stattfinden. Natürlich muss in der Zusammenarbeit darauf geachtet werden, dass keine Informationen über konkrete Fälle (insbesondere keine personenbezogenen Daten), auch nicht zufällig und unabsichtlich, im Rahmen von Besprechungen weitergegeben werden.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen können den Medienexpertinnen und -experten Informationen über adoptionsspezifische Abläufe geben und ggf. auch Kontakte vermitteln. Hierbei sollten jedoch unbedingt datenschutzrechtliche Grundlagen beachtet werden. Im Gegenzug können Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen das Wissen der Expertinnen und Experten nutzen, um sich zu informieren, wie jüngere Generationen erreicht werden können und sich somit auf dem "neuesten Stand" halten.

Exkurs: Online-Auftritt einer Adoptionsvermittlungsstelle

Jugendliche sehen das Internet als eine wichtige Quelle, sich Informationen zu beschaffen (Jünger 2013). Auch bei Erwachsenen wird das Internet ein zunehmend wichtigeres Medium zur Informationsbeschaffung (Schweiger 2010). Daher ist es besonders wichtig, an den Online-Auftritt einer Adoptionsvermittlungsstelle zu denken und diesen nutzungsfreundlich zu gestalten.

Ein solcher Online-Auftritt sollte folgendermaßen gestaltet sein (angelehnt an Weller/Harmanus 2018):

Leichte Sprache:

- Einfache Sprache: bekannte Wörter und einfache Sätze anstatt Fachtermini; Informationen so kurz aber gehaltvoll wie möglich
- Gestaltung: gleiche Sachverhalte oder Aktionen einheitlich darstellen (z. B. Buttons)
- Übersichtlich: Informationen in natürlicher Art und Weise darstellen
- Formulare: Möglichst bedienungsfreundlich, das heißt, so wenig Informationen wie möglich abfragen
- Harmonie: aufeinander abgestimmte Schriften, gleiche Positionierung der Elemente (wie beispielsweise Bilder, Buttons)
- Kontraste: wichtige Details/Informationen als Kontrast(-farben) abheben

Dabei sollten u.a. folgende Informationen auf der Homepage zu finden sein:

- Ansprechpersonen, bestenfalls mit Fotos und kurzer Beschreibung
- Kontaktdaten der Adoptionsvermittlungsstelle
- Kontaktmöglichkeit (anonym per Mail)
- Weitere Kontaktdaten (z. B. Schwangerenberatungsstellen, Verlinkungen o. ä.)
- Vorgehen im Fall einer Adoptionsfreigabe (Wichtig: <u>unverbindliche, ggf. auch anonyme</u> Beratung)
- Welche Kontaktformen sind nach einer Adoption zum Kind möglich?
- Ggf. Alternativen zu einer Adoption
- Sofern vorhanden: Verlinkungen zu Social Media-Angeboten

4.

Datenschutz und Informationsweitergabe

Zur Vorbereitung von Adoptionen, während Adoptionsverfahren und auch in der Nachbetreuung ist eine fallbezogene Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, Fachdiensten und Stellen häufig notwendig oder zumindest sinnvoll (vgl. Kapitel 2 und 3). Soweit nicht anonymisierte Formen der Zusammenarbeit erforderlich sind, etwa im Rahmen der Mitwirkung von Adoptionsvermittlungsstellen bei vertraulichen Geburten nach § 25 Absatz 4 SchKG, ist für die fallbezogene Kooperation eine (teilweise wechselseitige) Übermittlung und die nachfolgende Nutzung sowie Aufbewahrung fallbezogener Informationen erforderlich, die im Datenschutzrecht als personenbezogene Daten bezeichnet werden (siehe Unter der Lupe: "Was sind personenbezogene Daten?"). Zulässig und möglich sind Übermittlung, Nutzung und Aufbewahrung personenbezogener Daten (das Datenschutzrecht spricht hier von der "Verarbeitung" und "Speicherung" personenbezogener Daten) nur im Rahmen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) und der Rechtsvorschriften, die dieses Grundrecht konkretisieren.

Unsicherheiten darüber, welche Informationen unter welchen Bedingungen an wen weitergegeben dürfen, bestehen unter Umständen sowohl bei Adoptionsvermittlungsstellen als auch bei anderen Fachdiensten und Stellen. In den Fokusgruppen des EFZA wurden solche Unsicherheiten als wesentlicher Hinderungsgrund für den Ausbau fallbezogener Kooperationen benannt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017b). Daher ist der Umgang mit Rechtsvorschriften und Regelungen zum Datenschutz als wesentliches Thema für Systeme von Wissensmanagement in der Adoptionsvermittlung und für Fortbildungen der Adoptionsvermittlungsstellen bzw. Fortbildungen mit kooperierenden Fachdiensten und Stellen zu nennen. In besonderen Fällen können sich dabei schwierige Rechtsfragen stellen, die in der Fachliteratur (Reinhardt/Kemper/Grünenwald 2021; Reinhardt 2018b, 2018a; Kunkel/Bach 2006) nicht zweifelsfrei genug beantwortet werden. Daher ist für Jugendämter auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein Rechtsgutachten einzuholen. Auch eine Anwaltskanzlei mit spezialisierten Kenntnissen kann konsultiert werden.

Zum Umgang mit dem Datenschutz rund um Adoptionen gibt es einige spezielle Rechtsvorschriften, insbesondere § 9e AdVermiG (Datenschutz) und § 1758 BGB (Offenbarungs- und Ausforschungsverbot) sowie Regelungen zum zwingenden Einbezug anderer Adoptionsvermittlungsstellen (z.B. § 10 AdVermiG). Soweit diese

Vorschriften engere Vorgaben normieren als die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sind sie vorrangig zu berücksichtigen. Sie müssen aber im Kontext der einschlägigen allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz interpretiert werden. Anwendbar sind die Vorgabe zum Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I, das zweite Kapitel des SGB X (§§ 67-85a SGB X) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Unter der Lupe: Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind "alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen" (§ 46 BDSG). Dazu gehören u.a.:

- Name und Geburtsdatum
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Kreditkarten- oder Kontonummern
- Personalausweisnummer
- Sozialversicherungsnummer
- Aussehen
- Zeugnisse
- Fotografien/Bilder

Einige Arten von personenbezogenen Daten, die in der Adoptionsvermittlung eine Rolle spielen, werden als besonders schützenwert definiert (Artikel 9 DSGVO), z.B.:

- Genetische oder biometrische Daten
- Gesundheitsdaten (z.B. psychische Erkrankungen von Herkunftseltern, physische und psychische Vorerkrankungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern)
- Die sexuelle Orientierung der Bewerberinnen und Bewerber

Laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 30.05.2013 – C-342/12) können aber auch weniger eindeutige Informationen in den Bereich der personenbezogenen Daten fallen, wenn dadurch die Identifizierung einer Person möglich ist (z.B. IP-Adressen).

Im Einzelfall kann sich die Bestimmung, welche Informationen personenbezogene Daten sind, als schwierig erweisen. Entscheidend ist immer der Verwendungszusammenhang der Daten. In der Adoptionsvermittlung ist hierbei § 9e AdVermiG entscheidend, da hier geregelt ist, für welche Zwecke Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke des Adoptionsvermittlungsgesetzes erhoben worden sind, verarbeitet werden dürfen. Bei einer Weitergabe von Daten ist eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten empfehlenswert. Die betroffene Person muss gemäß § 67 b Absatz 2 SGB X vor der Einwilligung über den bestimmten Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Folgen einer Verweigerung sowie über Widerrufsmöglichkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO aufgeklärt werden.

4.1 Datenschutz in der Adoptionsvermittlung: Grundlegende Aspekte

Aus mehreren Gründen spielt der Datenschutz in der Adoptionsvermittlung eine besonders bedeutende Rolle, derer sich Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung bewusst sein sollten:⁷

- Herkunftseltern befinden sich meist in einer besonders belasteten Situation, die durch die Schwangerschaft noch einmal verschärft wird. Unter Umständen gibt es ein starkes Motiv, die Tatsache, Mutter oder Vater geworden zu sein, zu verheimlichen. Vielfach haben Herkunftseltern bereits Konflikte mit staatlichen Institutionen erlebt und Diskriminierung erfahren, weswegen sie einer Weitergabe von Daten und Zusagen zum Datenschutz unter Umständen besonders kritisch gegenüberstehen.
- In der Geschichte der Adoption wurde es für die Entwicklung von Adoptivkindern lange Zeit als hilfreich erachtet, wenn sie nicht oder erst spät mit Informationen über die Adoption und ihre Herkunftseltern konfrontiert werden. Zudem wurde ungewollte Kinderlosigkeit vielfach als Stigma erlebt. Aus beiden Faktoren heraus hat sich das Inkognito von Adoptivfamilien entwickelt. Die Adoption darf gemäß § 1758 BGB nicht aufgedeckt werden ohne Zustimmung der Annehmenden und des Adoptivkindes. Bei einer Inkognito-Adoption kennen sich Herkunftseltern und Adoptiveltern nicht, es bestehen keine Kontakte. Die Adoptiveltern können jedoch, außer bei einer vertraulichen Geburt, erfahren, wer die Herkunftseltern sind. Die Tatsache der Adoption ist nicht aus der Geburtsurkunde ersichtlich, jedoch aus dem Geburtsregisterauszug. Praktisch kann daher ein vollständiger Inkognito-Schutz nicht garantiert werden, worauf Herkunftseltern hinzuweisen sind (BAG Landesjugendämter 2019). Da jedoch mittlerweile gut belegt ist (siehe Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2021a), dass Adoptivkinder von einem offenen Umgang mit der Adoption in der Adoptivfamilie und in der Regel auch von Kontakten zwischen Adoptivfamilie und Herkunftseltern profitieren, fördert das Adoptionsrecht in \ 8a AdVermiG einen offeneren Umgang mit dem Thema Adoption. Die Entscheidung darüber bleibt jedoch den Adoptiveltern vorbehalten, und es ist nach wie vor richtig, Adoptiveltern und -kinder vor ungewollten, von außen kommenden Nachfragen zur Adoption zu schützen.
- Für viele Fachkräfte in Institutionen, die mit der Adoptionsvermittlungsstelle zusammenarbeiten, wie zum Beispiel einer Geburtsklinik, stellt eine Adoption ein seltenes Ereignis dar. Aus diesem Grund sind Verfahrensgrundsätze und Vorgehensweisen häufig nicht geläufig. Auch datenschutzrechtliche Aspekte der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen (z.B. auch die in § 9e AdVermiG geregelte Zweckbindung der Datenverarbeitung) sind ihnen möglicherweise

⁷ Mehrere wichtige Aspekte des Datenschutzes im Kontext Adoption, etwa Fragen des Akteneinsichtsrechts von Adoptierten oder der Vaterschaftsfeststellung, betreffen nicht vorrangig die Weitergabe von Informationen im erweiterten Unterstützungsnetzwerk, so dass sie in diesem Teil der Handreichung nicht behandelt werden.

nicht bekannt. Aus diesem Unwissen heraus können Missverständnisse und Kränkungen über ausgebliebene Rückmeldungen entstehen. Es empfiehlt sich daher in der Kommunikation mit anderen Fachkräften, auch in der fallbezogenen Arbeit, Informationen über das Vorgehen, insbesondere auch über datenschutzrechtliche Aspekte der Arbeit, zu vermitteln.

4.2 Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung

4.2.1 Hintergrund: Grundsätze der Datenverarbeitung

Artikel 5 DSGVO regelt die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. "Verarbeitung" umfasst dabei jede Form des Umgangs mit Daten, einschließlich Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassung, Veränderung, Löschung oder Vernichtung. Auch die Weitergabe und Übermittlung ist vom Begriff der Verarbeitung umfasst. Im Detail umfassen die Grundsätze die

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz: Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden.
- Zweckbindung: Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- Datenminimierung: Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange

ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Übertragen auf die Erhebung von Daten bei der Adoptionsvermittlung bedeutet das Prinzip der Datenminimierung, dass das aktive Einholen personenbezogener Daten durch die Adoptionsvermittlungsstelle nur zulässig ist, soweit die Daten für einen konkreten Vermittlungsfall benötigt werden. Da beispielsweise die Prüfung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern eine Vielzahl von relevanten Merkmalen der Bewerberinnen und Bewerbern umfassen muss, sind weitreichende Erhebungen⁸ möglich. Gleichwohl dürfen keine Daten "auf Vorrat" erhoben werden.⁹

In Bezug auf die Zweckbindung sind die in § 9e AdVermiG genannten Konkretisierungen zu beachten, da die Daten lediglich für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen

- für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,
- für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,
- für die Überwachung von Vermittlungsverboten,
- für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten oder
- für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.

Diese Zweckbindung gilt es bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu beachten.

⁸ Die Datenerhebung muss beim Betroffenen selbst geschehen. Nur mit Einwilligung des Betroffenen können Daten auch bei Dritten (z. B. Arzt) eingeholt werden.

⁹ HK-Adoptionsrecht/Reinhardt, §9e AdVermiG Rn. 2

4.2.2 Antworten auf generelle Fragen zur Datenweitergabe

Darf ich Daten austauschen?

Sofern eine Einwilligung gemäß § 67b Absatz 2 SGB X über die Weitergabe der Daten von der betroffenen Person gegeben ist, dürfen Daten weitergegeben werden. Dazu muss jedoch der Zweck der Weitergabe bei der Einwilligung genau benannt werden, ebenso die Stelle, an die die Daten weitervermittelt werden sollen. Sofern keine Einwilligung durch die betroffene Person gegeben wurde, ist eine Weitergabe nur aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder eines rechtfertigenden Notstandes zulässig. Gesetzliche Befugnisse bestehen im Kontext der Adoption beispielsweise hinsichtlich der Einschaltung der zentralen Adoptionsstelle, wenn die zeitnahe Vermittlung eines Kindes nicht gelingt (§ 10 Absatz 1 AdVermiG). Die Datenweitergabe oder anderweitige Nutzung ist zudem im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungspflichten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) an die zentrale Adoptionsstelle (§§ 4 a Abs. 1 und 2, 10 und 11 Abs. 2 AdVermiG), die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 4 a Abs. 1 und 2 AdVermiG sowie §§4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 AdÜbAG) sowie die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 2 a Abs. 6 AdVermiG) zulässig. In internationalen Verfahren greifen zudem die Weiterleitungspflichten aus § 7b Abs. 2 und 7c Abs. 3 AdVermiG, sofern die Betroffenen die entsprechenden Empfangsstellen benannt haben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Weiterleitung von Daten an die zentralen Adoptionsstellen zum Zweck der Anerkennung und Zulassung bzw. der Aufsicht über die Vermittlungsstellen Freier Träger, sowie für die Überwachung von Vermittlungsverboten und die Bekämpfung von Verbrechen und anderen erheblichen Straftaten.¹⁰

Wie viele Informationen teile ich mit?

Bei jeder Weitergabe von (personenbezogenen) Daten muss die Adoptionsfachkraft abwägen, ob die Weitergabe einerseits notwendig ist und anderseits, wie viele Daten und welche Daten wirklich weitergegeben werden müssen. Dabei ist die Devise "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" die Faustregel für jeden Informationsaustausch. Fragen, die sich Adoptionsfachkräfte vor Weitergabe der Daten stellen können:

- Welche Art der Information braucht die andere Organisation/Einrichtung für diesen speziellen Zweck?
- Wie viele Informationen werden weitergegeben?
- Wer darf die Informationen auf Seiten des Gegenübers erhalten? Wie wird dort mit Informationen umgegangen?
- Wie lange darf das Gegenüber die Informationen speichern?
- Gibt es eine andere, ebenso effektive Alternative?

Gemäß § 9e Abs. 3 AdVermiG trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Rechtsgrundlage ist zu benennen.

¹⁰ HK-Adoptionsrecht/Reinhardt § 9e AdVermiG Rn. 11.

An wen darf ich Daten weitergeben?

Werden personenbezogene (also nicht anonymisierte) Daten an einen Dritten weitergegeben, liegt ein Eingriff in das Sozialgeheimnis durch Datenübermittlung vor (§ 35 SGB I i. V. m. § 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X). Dritter ist im vorliegenden Fall jede Person oder Stelle außerhalb des Aufgabengebiets der Adoption, wobei dieses Aufgabengebiet die Tätigkeit nach dem AdVermiG (§1 AdVermiG) und die Tätigkeit nach §§ 50, 51, 36, 37 SGB VIII umfasst. Dritter im Sinne des § 67 Abs. 10 SGB X ist also nicht nur jede andere Adoptionsvermittlungsstelle oder jedes andere Jugendamt, sondern auch jeder Mitarbeitende desselben Jugendamtes, der eine andere Aufgabe als eine solche im Adoptionswesen wahrnimmt. Nimmt eine Adoptionsfachkraft neben der Aufgabe der Adoption noch weitere Aufgaben wahr (z. B. Pflegekinderdienst), ist sie datenschutzrechtlich eine "gespaltene Persönlichkeit", d.h. sie übermittelt sich selbst Daten. Auch diese Übermittlung ist wie jede andere (externe) Übermittlung nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt (§ 35 Abs. 2 SGB I i. V. m. § 67b Abs. 1 SGB X). 12

4.3 Spezifische Fragestellungen zu Datenschutz und Datenweitergabe in der Adoptionsvermittlung

Im Bereich der Adoption kann es zu einigen Konstellationen kommen, die, gemessen an Nachfragen und Diskussionen im Rahmen von Fokusgruppen und Veranstaltungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, häufiger zu Unsicherheiten bei den Adoptionsfachkräften bezüglich der Weitergabe von personenbezogenen Daten führen. Daher werden im Folgenden solche Konstellationen aufgegriffen. Weitere für die Praxis der Adoptionsvermittlung formulierte Informationen zu Datenschutz und Datenweitergabe finden sich in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter 2019), im Handkommentar Adoptionsrecht von Jörg Reinhardt und Kollegen (2021) sowie im Handbuch Adoptionsrecht von Rolf Behrentin (2017).

4.3.1 Weitergabe personenbezogener Daten an das Familiengericht

Als bedeutsame Frage in der Praxis erweist sich die Möglichkeit der Weitergabe von Daten aus der Adoptionsvorbereitung an das Familiengericht. Diskutiert wird dabei, ob Informationen aus der Adoptionsvorbereitung (§§ 7-7c AdVermiG; § 9 AdVermiG) oder der Pflichtberatung bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG)

¹¹ Dritter ist dagegen nicht der Vorgesetzte, da er durch Dienst- und Fachaufsicht an der Wahrnehmung der Aufgabe beteiligt ist

¹² Behrentin AdoptionsR-Hdb/Kunkel Teil A Rn. 173.

¹³ HK-Adoptionsrecht Reinhardt § 9e AdVermiG Rn. 11. Ausschlaggebend ist hierbei, dass die Abgabe von Stellungnahmen von Adoptionsvermittlungsstellen (§ 189 Abs. 2 und 3 FamFG) bzw. der Jugendämter (§ 194 Abs. 1 FamFG) zu Adoptionen gegenüber dem Familiengericht nicht als Teil der Adoptionsvermittlung betrachtet wird (vgl. HK-Adoptionsrecht Reinhardt § 1 AdVermiG Rn.1).

für die anschließend nach § 189 Abs. 2 und 3 FamFG abzugebende fachliche Äußerung oder die nach § 194 Abs. 1 FamFG und § 50 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII erforderliche Stellungnahme des Jugendamts genutzt und anschließend an das Familiengericht übermittelt werden dürfen. Aufgrund der strengen Zweckbindung in § 9e Abs. 1 AdVermiG wird dies z.T. verneint, 13 sofern die betroffenen Personen hierzu nicht ausdrücklich ihre Einwilligung gegeben haben. Sicherheitshalber sollte daher die Adoptionsvermittlungsstelle, welche die Beteiligten berät und begleitet, vor Beginn der Beratung eine ausführliche Einwilligungserklärung der Betroffenen zur Weitergabe der Daten einholen, die auch die Weitergabe der Daten an das Familiengericht für die fachliche Äußerung oder die Anhörung des Jugendamts (§ 194 Abs. 1 FamFG) abdeckt. 14

4.3.2 Weitergabe personenbezogener Daten bei deutlich werdendem Hilfebedarf

Im Rahmen nachgehender Begleitung und in Einzelfällen auch während der Anbahnung einer Adoption kann Fachkräften aus der Adoptionsvermittlung ein Hilfebedarf deutlich werden, den sie selbst nicht abdecken können. Besteht keine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung und wird die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nicht überschritten (vgl. Kapitel 4.3.3), so ist grundsätzlich in diesen Fällen eine Weitergabe von personenbezogenen Daten nur mit dem Einverständnis der entsprechenden Person möglich. Auch bei bereits laufenden Hilfen dürfen die zuständigen Fachstellen/Fachkräfte nur mit einer Schweigepflichtsentbindung über einen zunehmenden Hilfebedarf informiert werden. Ein rechtfertigender Notstand bezüglich der Weitergabe von Daten ohne die Einwilligung der entsprechenden Personen liegt nur vor, wenn ein höheres Rechtsgut bedroht ist (§ 34 Strafgesetzbuch). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn glaubhafte Suizidpläne geäußert werden. Für den seltenen Fall, dass eine Fachkraft Kenntnis darüber erlangt, dass eine schwerwiegende Straftat geplant wird, hat sie bei einigen Delikten sogar die Pflicht (§ 138 Strafgesetzbuch), dies bei den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

4.3.3 Weitergabe von Informationen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen eines Adoptionsverfahrens können gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden (zur Begrifflichkeit siehe etwa § 8a SGB VIII oder § 4 KKG). In einigen Fällen ist bereits während der Schwangerschaft absehbar, dass ab dem Zeitpunkt der Geburt eine Gefährdung des Kindes anzunehmen ist. Auch gibt es Fälle, bei denen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle Kontakt zu einer minderjährigen Schwangeren haben kann, die in

ihrer Herkunftsfamilie gefährdet ist. Im letztgenannten Fall geht es also um die Gefährdung des Kindeswohls einer werdenden Mutter, die eine Adoptionsfreigabe ihres noch ungeborenen Kindes in Betracht zieht.

Gewinnt eine Fachkraft im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem AdVermiG gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so sollte sie im ersten Schritt versuchen, bei den (werdenden) Eltern auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Ist dies nicht möglich (z.B., weil Hilfen abgelehnt werden, der Kontakt abgebrochen wird oder die Gefahr zu akut ist), ist eine Weitergabe von Daten ohne Einverständnis der Betroffenen nur gerechtfertigt, wenn ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorliegt.

4.3.4 Weitergabe von Informationen bei einer vertraulichen Geburt

Bei einer vertraulichen Geburt kann die Weitergabe von Informationen, beispielsweise zu besonderen Ereignissen im Verlauf von Schwangerschaft oder Geburt oder zu Krankheiten mit bedeutsamer erblicher Komponente (z.B. Hämophilie, hohes Diabetes- oder Krebsrisiko), für die weitere Versorgung des Adoptivkindes und die Suche nach passenden Adoptiveltern sehr wichtig sein. Es besteht ein struktureller Konflikt zwischen dem Ziel, die Anonymität der Herkunftseltern, speziell der Kindsmutter, nicht zu gefährden und dem Ziel, die positive Entwicklung des Kindes zu sichern. Vertreten werden diese beiden Seiten teilweise durch die Adoptionsfachkräfte einerseits und die Fachkräfte der Schwangerenberatungsstellen, die die vertrauliche Geburt begleiten, andererseits. Aufgelöst werden kann dieser strukturelle Konflikt nur, wenn es im Rahmen der Vorbereitung der Schwangeren gelingt, ihr Einverständnis zur Weitergabe solcher Informationen zu erreichen. Ansonsten gilt, dass die von der Mutter zur Verfügung gestellten Informationen zur Herkunft ab dem 16. Geburtstag für das Kind zugänglich werden, sofern nicht besondere Umstände einen weiteren Schutz dieser Informationen erfordern.

Literaturverzeichnis

Alper, Joanne (2019): Supporting Birth Parents Whose Children Have Been Adopted. London

Argyle, Michael (2013): Körpersprache & Kommunikation. Nonverbaler Ausdruck und soziale Interaktion. 10., überarbeitete Neuauflage. Paderborn

BAG Landesjugendämter (2019): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 8. neu überarbeitete Fassung. Mainz

Behrentin, Rolf (2017): Handbuch Adoptionsrecht. München

Bohman, Michael/Sigvardsson, Sören (1990): Outcome in adoption: Lessons from longitudinal studies. In: Brodzinsky, David/Schechter, Marshall D. (Hrsg.): The Psychology of Adoption. Oxford, S. 93–107

Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017a): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. München

Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München

Deutsch, Morton (1949): A Theory of cooperation and competition. In: Human Relations, 2. Jg., S. 129–152

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts (DV 2/21). Berlin

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2015): Workshop 1. Auftaktveranstaltung zur Eröffnung des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am 02.11.2015 in Berlin

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2017a): Workshop 1. Eignungsprüfung im Adoptionsverfahren – Beste Praxis Ansätze. Halle (Saale)

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2017b): Weiterführende Erkenntnisse und Ansätze guter Praxis. Ergebnisse aus Fokusgruppen mit Fachkräften. (unveröffentlichter Forschungsbericht). München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2017c): Workshop 2. Vorbereitung der Herkunftseltern. München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2017d): Workshop 4. Vorbereitung der Adoptionsbewerber und Matchingprozess. Fulda Hotel Arte

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2018a): Workshop 3. "Eignungsfeststellung für Adoptionsbewerber – Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis". München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2018b): Workshop 6. Nachbetreuung von Adoptivfamilien und Adoptierten. München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2018c): Workshop 5. Nachgehende Begleitung der Herkunftseltern Berlin

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2021a): Handreichung für die Adoptionspraxis. Ergänzungsmodul: Kommunikative und strukturelle Offenheit. München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2021b): Handreichung für die Adoptionspraxis. Teil 1: Vorbereitung von adoptionsbedürftigen Kindern, Herkunftseltern, Bewerberinnen und Bewerbern und (potenziellen) Adoptiveltern. München

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2021c): Handreichung für die Adoptionspraxis Teil 2: Nachgehende Begleitung. München

Fendrich, Sandra/Mühlmann, Thomas (2016): Machbarkeitsstudie zu bundesweiten raumbezogenen Datenauswertungen zum Themenbereich "Adoptionen" auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – "Adoptionsatlas Deutschland". Dortmund

Harris, Thomas E./Sherblom, John C. (2018): Small group and team communication. Long Grove

Hjern, Anders/Vinnerljung, Bo/Brännström, Lars (2019): Outcomes in adulthood of adoption after long-term foster care: A sibling study. In: Developmental Child Welfare, 1. Jg., H. 1, S. 61–75

Hochuli-Freund, Ursula/Stotz, Walter (2021): Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 5., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart

Jünger, Nadine (2013): Wie Heranwachsende einem ausgewählten Thema nachgehen. In: Schorb, Bernd (Hrsg.): Jugend - Information - Medien. Report des Forschungsprojekts Medienkonvergenz Monitoring zur Aneignung von Informationen durch 12- bis 19-Jährige. Leipzig, S. 47–90

Kindler, Heinz/Witte, Susanne (2020): Zusammenarbeit der Berufsgruppen und Systeme bei Kindern mit psychisch oder suchterkrankten Eltern. In: Frühe Kindheit, 23. Jg., H. 6, S. 36–45

Körner, Mirjam/Haller, Julia/Becker, Sonja (2020): Kommunikation im medizinischen Team. In: Deinzer, Renate/ Knesebeck, Olaf von dem (Hrsg.): Online Lehrbuch der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie. Berlin, https://books.publisso.de/en/publisso_gold/export/chapter/154/pdf/olmps000042.pdf Kunkel, Peter-Christian/Bach, Rolf P. (2006): Adoption und Verwaltungsrecht. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven. 2. Aufl. München, S. 27–66

Merten, Ueli/Kaegi, Urs (Hrsg.) (2015): Kooperation kompakt. Professionelle Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto

Neil, Elsbeth (2017): Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact. München

Neil, Elsbeth/Cossar, Jeanette/Lorgelly, Paula (2010): Helping birth families. Services, costs and outcomes. London

Nittel, Dieter/Schütz, Julia/Tippelt, Rudolf (2014): Pädagogische Arbeit im System des lebenslangen Lernens. Ergebnisse komparativer Berufsgruppenforschung. Weinheim/Basel

Omer, Haim/Alon, Nahi/Schlippe, Arist von (2016): Feindbilder - Psychologie der Dämonisierung. 4., unveränderte Auflage. Göttingen

Parzeller, Markus Wenk, Maren Rothschild, Markus A. (2005): Die ärztliche Schweigepflicht. Zertifizierte Medizinische Fortbildung. In: Deutsches Ärzteblatt, 102. Jg., S. 289–297

Piermattei, Claudia/Pace, Cecilia Serena/Tambelli, Renata/D'Onofrio, Ester/Di Folco, Simona (2017): Late Adoptions. Attachment Security and Emotional Availability in Mother–Child and Father–Child Dyads. In: Journal of Child and Family Studies, 26. Jg., H. 8, S. 2114–2125

Quilling, Eike/Nicolini, Hans J./Graf, Christine/Starke, Dagmar (2013): Praxiswissen Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden

Reinhardt, Jörg (2018a): Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil I. In: Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 91. Jg., S. 72-77

Reinhardt, Jörg (2018b): Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil II. In: Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 91. Jg., S. 126-135

Reinhardt, Jörg/Kemper, Rainer/Grünenwald, Christoph (Hrsg.) (2021): Adoptionsrecht. AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG, BGB, EGBGB, FamFG. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden

Robinson, Angeleta (2020): A Systematic Review of Structured Communication Among Interprofessional Teams. Dissertation, Walden University. Minneapolis

Rogers, Carl/Farson, Richard E. (1957): Active Listening. Chicago

Röhner, Jessica/Schütz, Astrid (2012): Psychologie der Kommunikation. Wiesbaden

Schulz von Thun, Friedemann (2018): Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation.

55. Auflage, Originalausgabe. Reinbek bei Hamburg

Baumann, Eva/Keller, Katrin/Maurer, Markus, Quandt, Thorsten/Schweiger, Wolfgang (2010): https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/7543/wie-medien-genutzt-werden-und-was-sie-bewirken (21.04.2022)

Spiess, Erika (2015): Voraussetzungen gelingender Kooperation. In: Merten, Ueli/Kaegi, Urs (Hrsg.): Kooperation kompakt. Professionelle Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto, S. 71–88

Tarren-Sweeney, Michael/Vetere, Arlene (2013): Mental Health Services for Vulnerable Children and Young People. Supporting Children who are, or have been, in Foster Care

Tietze, Kim-Oliver (2016): Kollegiale Beratung. In: Dick, Michael/Marotzki, Winfried/Mieg, Harald A. (Hrsg.): Handbuch Professionsentwicklung. Stuttgart/Bad Heilbrunn

Tippelt, Rudolf (2017): Pädagogische Berufsgruppenforschung:. Arbeitsteilung, Kooperation, Organisation. In: Der pädagogische Blick, 25. Jg., H. 4, S. 198–209

Triseliotis, John (2002): Long-term foster care or adoption? The evidence examined. In: Child & Family Social Work, 7. Jg., H. 1, S. 23–33

van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2002. Opladen/München

Verderber, Kathleen/Verderber, Rudolph/Sellnow, Deanna (2014): Communicate! 14. Aufl. Boston

Vinnerljung, Bo/Hjern, Anders (2011): Cognitive, educational and self-support outcomes of long-term foster care versus adoption. A Swedish national cohort study. In: Children and Youth Services Review, 33. Jg., H. 10, S. 1902–1910

Weaver, Carl Harold (1972): Human Listening. Indianapolis

Wegerle, Carola (2009): Körpersprache: der Workshop für mehr Sicherheit. Renningen

Weller, Robert/Harmanus, Ben (2018): Content Design. Durch Gestaltung die Conversion beeinflussen. München

Wit, Frank R. C. de/Greer, Lindred L./Jehn, Karen A. (2012): The paradox of intragroup conflict: a meta-analysis. In: The Journal of Applied Psychology, 97. Jg., H. 2, S. 360–390

Ziegenhain, Ute/Schöllhorn, Angelika/Künster, Anne K./Hofer, Alexandra/König, Cornelia/Fegert, Jörg M. (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Ulm

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2 D-81541 München

Postfach 90 03 52 D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0 **Fax** +49 89 62306-162

www.dji.de